



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Niederthalheim

2025-339906 WIN



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im August 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat bei der Gemeinde Niederthalheim durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 6. Oktober 2025 bis 18. Dezember 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Niederthalheim. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Niederthalheim umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN	16
KOMMUNALSTEUER	16
GRUNDSTEUER	16
HUNDEABGABE.....	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
LUSTBARKEITSABGABE	18
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE.....	18
STEUERRÜCKSTÄNDE	18
FINANZZUWEISUNGEN.....	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
KASSENKREDIT	21
GELDVERKEHRSSPESEN	22
PERSONAL.....	23
DIENSTPOSTENPLAN.....	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	24
ARBEITSZEITEN	24
GLEITZEITREGLUNG.....	24
GLEITZEITGUTHABEN UND URLAUBSRESTE	25
URLAUBSRESTE	25
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN	25
MITARBEITERGESPRÄCHE	25
STANDESAMT	26
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	26
REINIGUNG	27
BAUHOF	28
FAHRZEUGE	29
WINTERDIENST.....	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
GEBÜHREN	31
ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	31
WASSERBEZUG BZW. WASSERVERBRAUCH.....	32
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	32
ZÄHLERMIETE.....	32
ABWASSERBESEITIGUNG.....	34
EINNAHMEN	34
AUSGABEN.....	34
KANALANSCHLUSSGEBÜHREN	35
GEBÜHREN	36
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	36
ABFALLBESEITIGUNG	37
KINDERGARTEN.....	39
MATERIALBEITRAG.....	40
KINDERGARTENTRANSPORT	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42

VOLKSSCHULE	42
TURNSAAL	43
MITTELSCHULE.....	43
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	43
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	44
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	44
GEMEINDESTRAßEN.....	45
MUSIKHEIM	45
FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	46
SPORTANLAGE	47
VERSICHERUNGEN	47
ENERGIEBEZUG.....	48
STROM	48
WÄRMEKOSTEN.....	48
FÖRDERUNGEN	49
GEMEINDEVERTRETUNG	50
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	50
INVESTITIONEN	51
INVESTITIONSVORSCHAU.....	51
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	51
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2022 und 2024 positiv dar. Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2022 bei 150.065 Euro, im Jahr 2024 bei 9.942 Euro und im Jahr 2023 war ein negativer Wert von – 29.103 Euro ausgewiesen. Für 2025 ist wiederum ein negativer Wert von – 94.400 Euro prognostiziert.

Jedoch bei Berücksichtigung einer Akontozahlung von 130.000 Euro an den Kindergartenbetreiber die 2024 in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt war, wäre die Finanzspitze 2024 um diesen Betrag niedriger und somit auch negativ (-120.058 Euro) gewesen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte 2022 positiv abschließen mit 96.766 Euro, reduzierte sich 2023 auf einen negativen Wert von -89.949 Euro und verlief 2024 bei - 2.943 Euro. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. 2023 und 2024 konnte die Gemeinde den Haushaltsausgleich mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreichen.

Die Akontozahlung in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung hätte das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2024 ebenfalls um diesen Betrag (130.000 Euro) verschlechtert.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 348.115 Euro im Jahr 2022, 49.974 Euro im Jahr 2023 und 237.895 Euro im Jahr 2024. Demnach haben die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Zuverlässigkeit des Zahlenmaterials der Buchhaltung und der Rechnungsabschlüsse nicht verifiziert werden konnte.

2019 und 2023 erfolgten 2 Wechsel des Anbieters des Finanzbuchhaltungssystems, wobei die Vermögenserfassung zunächst über ein externes Programm erfolgte.

Der aktuelle Softwareanbieter wies im Dezember 2022 in einem schriftlichen Vermerk auf zahlreiche Mängel insbesondere der Vermögensbuchhaltung hin, die zu korrigieren sind. In einer Prüfliste des Anbieters sind explizit fehlerhafte Vorgänge aufgelistet und sie zeigt eine offene Vermögensaufteilung von insgesamt 313.937 Euro auf.

Aufgrund des fehlerhaften Vermögenshaushalts ist auch das Zahlenmaterial des Ergebnishaushalts unrichtig. In diesem Bereich sind korrekte Abschreibungswerte insofern äußerst wichtig, um auch über korrekte Werte für die Gebührenkalkulation zu verfügen. Die Richtigstellung ist umgehend anzugehen.

Bei der Konvertierung des Datenmaterials aus der Vorgänger-Buchhaltungssoftware in die aktuelle Software im Oktober 2022 ist ein Fehler passiert. Die Zahlungsbuchungen aus dem 4. Quartal 2022 fehlen auf den Haushaltskonten und somit im Finanzierungshaushalt.

Konkret betrifft das Zahlungseingänge 2022 von insgesamt 39.798 Euro (Wassergebühren, Kanalgebühren, Abfallgebühren und Grundsteuer).

Der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen und hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann.

Ebenso ist der Rechnungsabschluss rechtzeitig zu erstellen, sodass er spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden kann.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 1.646.071 Euro im Jahr 2022 auf 1.716.735 Euro im Jahr 2024. Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 419. und 48. Platz. Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 57.433 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Die Durchsicht des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) ergab, dass der Status einzelner Bauten nicht bekannt war bzw. nicht eingetragen war. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Anlässlich des neuen Oö. Hundehaltegesetz 2024 sollte die Gemeinde eine aktuelle Hundeabgabeordnung erlassen. Die Anhebung der Hundeabgabe auf die Landesrichtwerte wird empfohlen.

Der Gemeinde wird vorgeschlagen, den Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben.

Die Gemeinde sollte das Mahnwesen überarbeiten; wenn Forderungen über Benützungsgebühren nicht beglichen werden, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich, um diese vollstreckbar zu machen. Zum Prüfungszeitpunkt betrugen die offenen Forderungen 141.638 Euro. Die Gemeinde hat zur Einbringung offener Abgabeforderungen ehestmöglich verjährungshemmende Maßnahmen zu setzen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

Fremdfinanzierungen

Mit einem Schuldenstand Ende 2024 von insgesamt 1.480.905 Euro bzw. 1.299 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem eher hohen Niveau. Sofern keine Aufnahme neuer Darlehen stattfindet, ist von einer stagnierenden Nettoschuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 120.510 Euro auszugehen.

Die Aufschläge bei den Euribor-Darlehen lagen zum Großteil über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ebenfalls wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken zu führen hinsichtlich einer Verjährungseinrede-Verzichtserklärung bezüglich der vergangenen negativen Referenzzinssätze bzw. dazu eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Eine Beratung über die Thematik der Laufzeiten der betrieblichen Darlehen bezüglich Sondertilgungen oder Verkürzungen wird angeraten.

Es wird empfohlen, mit den Banken über höhere Habenzinsen zu verhandeln und eine mögliche Kontoschließung zu überlegen.

Personal

Die Personalkosten betrugen 385.845 Euro (2022), 363.764 Euro (2023) und 388.305 Euro (2024).

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung lag innerhalb des rechtlichen Rahmens.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen durch eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischen Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung).

Mitarbeitergespräche sollten bei Gemeinden als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung durchgeführt werden.

Ein Beitritt zu einem Standesamtsverband im Zusammenhang mit einer Übertragung der administrativen Standesamtstätigkeiten könnte für die Gemeinde zweckmäßig sein.

Die Verwaltungskostentangente wird derzeit nur für die Bereiche Wasser-, Abwasser- und Abfallbeseitigung verrechnet, die Gemeinde sollte diese auch auf alle tariffinanzierten Einrichtungen umlegen. Diese Beträge sollten anhand von Aufzeichnungen evaluiert werden.

Eine Evaluierung der Reinigungsflächen sollte erfolgen, die Gemeinde sollte die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Erwägung ziehen.

Am Bauhof war ein Bediensteter beschäftigt. Die Gebarung des Bauhofs schloss jährlich mit Fehlbeträgen in Höhe von -47.340 Euro bzw. -14.854 Euro und einem Überschuss von 3.184 Euro ab, beim Betrieb des Bauhofs sollte ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt werden. Die Berechnung der Vergütungen ist anhand des Ergebnishaushalts zu erstellen und zu überarbeiten. Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist grundsätzlich von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS-Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) zu beschließen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Jahren 2022 bis 2024 erzielte der Betrieb der Wasserversorgung im Finanzierungshaushalt Abgänge von -18.009 Euro und -9.809 Euro sowie einen Überschuss von 12.489 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist unbedingt eine Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Die Vorschreibung von Anschlussgebühren sollte grundsätzlich sehr zeitnahe erfolgen.

Geringe Wasserverbräuche sollten unbedingt überprüft werden, um die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einzuhalten.

Die Bereitstellungsgebühr ist mit 15 Cent je m² vorgesehen, die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühren ist ehestmöglich nachzuholen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte 2022 und 2023 Überschüsse im Finanzierungshaushalt von 10.648 Euro und 1.535 Euro, 2024 war ein Abgang von -12.927 Euro zu verzeichnen.

Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind ausnahmslos vom Objekteigentümer zu tragen, entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Seitens der Gemeinde ist alle 5 Jahre zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht noch gegeben sind.

Die Einhebung entsprechender Gebühren ist sicherzustellen, um eine nachhaltige Kosten- und Auszahlungsdeckung zu erreichen.

Auch die Bereitstellungsgebühr im Bereich Abwasser ist ehestmöglich vorzuschreiben.

Abfallbeseitigung

Die Gebarung der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 und 2024 mit Abgängen von - 15.116 Euro und - 2.139 Euro.

Im Jahr 2023 konnte die Gemeinde einen Überschuss in Höhe von 6.824 Euro erzielen.

Die Gemeinde hat die Gebühren in einem solchen Ausmaß anzuheben, dass damit die Auszahlungen zur Gänze gedeckt sind und die Gemeinde keinen Zuschuss zum Betrieb der Abfallbeseitigung leisten muss.

Kindergarten

Das Defizit des Pfarrcaritas Kindergartens stieg von 2022 bis 2024 schrittweise von 103.333 Euro auf 124.120 Euro an.

Die Subventionsquoten je Kind lagen zwischen 3.039 Euro und 3.473 Euro, jene je Gruppe zwischen 51.666 Euro und 62.060 Euro. Da die Quoten auf hohem Niveau lagen wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses mit dem Betreiber auszuloten und umzusetzen.

Die Tarifordnungen des Kindergartens sind vom Rechtsträger zu beschließen.

Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und zur Gegenfinanzierung ist ein Elternbeitrag bis maximal kostendeckend und minimal 25 Euro pro Monat einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schulen

Die Netto-Fehlbeträge für den Volksschulbetrieb (exkl. Nachmittagsbetreuung und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2022 bis 2024 von 94.695 Euro bis 122.630 Euro.

Daraus ergab sich eine Belastung je Schüler im Jahr 2024 von 2.078 Euro, diese Quote lag im landesweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Optimierungsmöglichkeiten in der Gebarung der Volksschule sollten ermittelt werden.

Gastschulbeiträge

Bei den Vorschreibungen der Gastschulbeiträge sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Gastschulbeitragszahlungen, die die Polytechnischen Schulen betreffen, sind unter dem Ansatz „214“ separat zu verbuchen.

Der in der Volksschule befindliche Turnsaal steht außerhalb des Schulunterrichts Vereinen und Gruppen zur Verfügung.

Nachdem die Nutzung des Turnsaals außerhalb des Schulbetriebs einen zusätzlichen Betriebsaufwand verursacht, sollte die Gemeinde hier Benützungsentgelte von allen Nutzern sowie Betriebskostenersätze einheben.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Erhaltungsbeiträge in Höhe von 13.826 Euro und keine Aufschließungsbeiträge. Eine nachträgliche Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge bei 3 Grundstücken ist seitens der Gemeinde zu überprüfen, ebenso der Erhaltungsbeitrag bei einem Grundstück.

Raumordnung

Bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen erfolgt eine Weiterverrechnung der Kosten für Planänderungen an den Widmungswerber.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge ein.

Einzelne Baulandsicherungsverträge zeigten, dass die Gemeinde keine Vereinbarung über die Aufschließung der Infrastruktur getroffen hat bzw. im Prüfungszeitraum keine Beiträge betreffend die Errichtung der technischen Infrastruktur einhob. Gegebenenfalls sollte stets eine vollständige Kostendeckung bei Errichtung der gesamten Infrastruktur erzielt werden.

Gemeindestraßen

Der Netto-Abgang im Bereich der Gemeindestraßen betrug zwischen 67.025 Euro und 131.437 Euro (2023), pro Kilometer ergibt sich im überprüften Zeitraum ein Betrag von 1.821 Euro bis 3.572 Euro, was als tendenziell hoch einzustufen ist.

Musikheim

Hinsichtlich Nutzung des Musikheims sollten die gesamten Betriebskosten in voller Höhe dem Musikverein in Rechnung gestellt werden.

Freiwillige Feuerwehr

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede Freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Die Gemeinde hat diesem Richtwert entsprochen. In den Rechnungsabschlüssen erfolgte keine Darstellung von Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen, obwohl gültige Gebühren- und Tarifordnungen vorhanden sind. Die Gemeinde hat generell sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen.

Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung von 2.400 Euro gewährt. Die Gemeinde sollte die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Insbesondere ist dabei auch der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand miteinzubeziehen.

Weiters sollte die Gemeinde die Notwendigkeit der Förderungen wie zB der Grünlandförderung, dem Schulgeldersatz, der Sportförderung etc. überprüfen und einen neuen Beschluss fassen. Für sämtliche Förderungen sind Verwendungsnachweise einzufordern.

Versicherung

Nach den Landesempfehlungen sollte längstens alle 5 Jahre eine fundierte externe Analyse hinsichtlich der Versicherungsverträge erfolgen.

Strom

Für den Abschluss des Stromlieferungsvertrags ist künftig ein Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums erforderlich.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen mit mehreren Anbietern führen.

Wärmekosten

Verschiedene Gemeindeobjekte sind an eine Fernwärme angeschlossen. Die Brutto-Wärmepreise je MWh lagen in der Heizperiode 2024 bei 164 Euro und 194 Euro und überstiegen damit teilweise den Landesrichtsatz.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Die gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße an Sitzungen hielten die jeweiligen Gremien nicht ein.

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall (5 Sitzungen) zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten im Prüfungszeitraum ein Gesamtvolumen von 2.033.738 Euro, die Einzahlungen umfassten 2.000.025 Euro. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Die Abdeckung vorliegender Fehlbeträge aus vergangenen Projekten sind vorrangig zu behandeln.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km²):	15,37
Seehöhe (Hauptort):	431 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	20

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	36,80
Güterwege (km):	3,24
Landesstraßen (km):	11,89

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	3	1	1	
	VP	FP	SP	Pirat	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.073
Registerzählung 2011:	1.028
Registerzählung 2021:	1.154
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.154
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.161
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.256

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	7,5
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	27,7
Druckleitungen (km):	4,89
Pumpwerke Kanal:	6

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		2.567.049	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		-2.943	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		80 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.140	Rang (Bezirk / OÖ):*	48/ 419

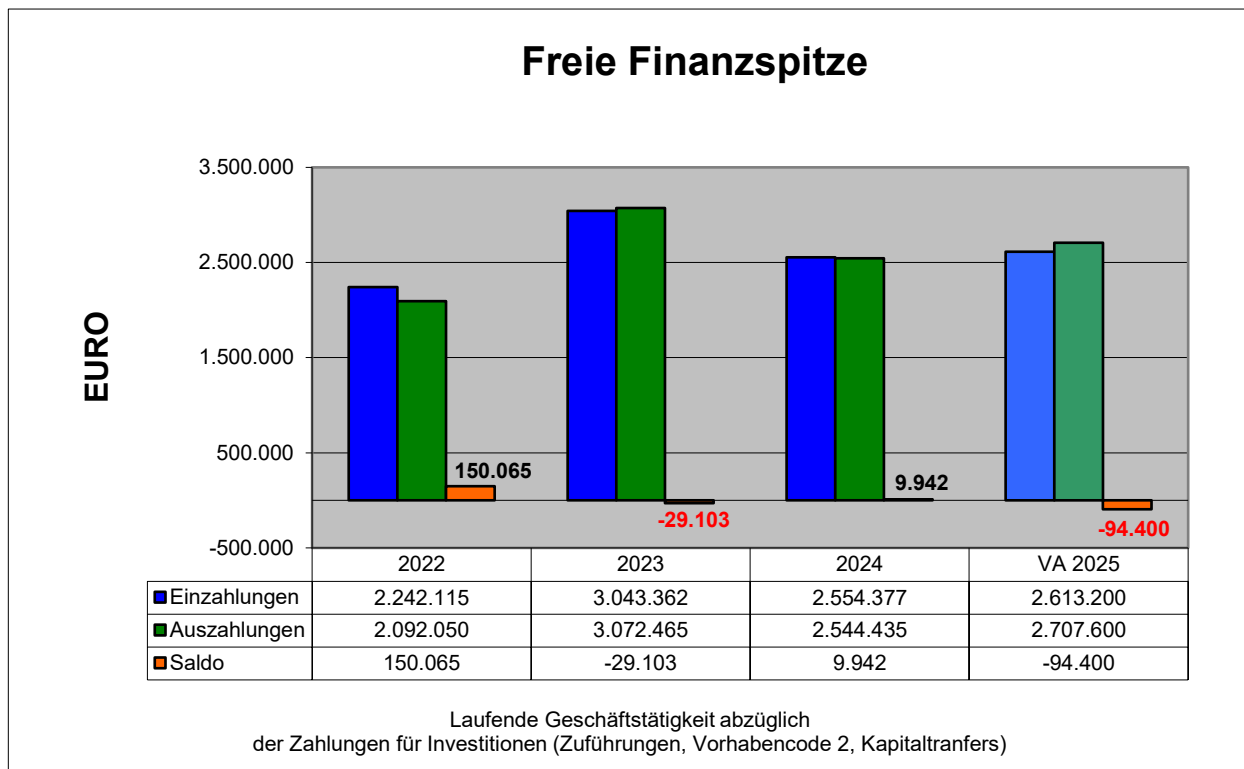
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 37 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 59 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2022 in Höhe von 150.065 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete diese einen Abgang von 29.103 Euro und 2024 ergab sich ein Plus von 9.942 Euro. Für 2025 war ein negativer Wert von 94.400 Euro prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	290.522	83.223	288.973	604.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	365.185	-407.449	-259.457	-366.100
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-152.212	3.960	-51.665	-22.500
Saldo 5 – Geldfluss	503.495	-320.266	-22.149	215.600
- Saldo investive Einzelvorhaben	406.729	-230.317	-19.206	224.400
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	96.766	-89.949	-2.943	-8.800

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Investitionen teilweise bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Neue Darlehen nahm die Gemeinde im Jahr 2023 auf, in diesem Jahr überstiegen die Darlehenszugänge die -rückzahlungen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die liquiden Mittel stellten sich 2023 und 2024 rückläufig dar.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich lediglich 2022 positiv dar. 2023 und 2024 konnte der Haushaltsausgleich mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreicht werden.

Die Gemeinde stellte 2024 Akontozahlungen von 130.000 Euro an den Kindergartenbetreiber in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dar. Somit ist der Rechnungsabschluss 2024 um diesen Betrag fehlerhaft erstellt. Eine Bereinigung ist im nächsten Rechnungsabschluss vorzunehmen.

Die Vorauszahlungen für die Abgangsdeckung sind voranschlagswirksam zu verbuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten (vgl. § 12 VRV 2015).

Im Hinblick auf die negativen Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	2.760.799	3.522.660	3.189.304	3.680.200
Aufwendungen	2.412.684	3.472.685	2.951.409	3.109.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	348.115	49.974	237.895	571.200
Entnahme von Rücklagen	0	127.806	14.505	8.800
Zuweisung an Rücklagen	181.591	11.562	143.951	542.400
Nettoergebnis nach Rücklagen	166.523	166.218	108.449	37.600

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2021	31.12.2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	10.764.365	12.352.040	1.587.675
Kurzfristiges Vermögen	384.481	548.099	163.618
Summe	11.148.846	12.900.139	1.751.293
PASSIVA	31.12.2021	31.12.2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.811.100	3.621.009	1.809.909
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.277.822	7.312.417	34.595
Langfristige Fremdmittel	1.388.788	1.154.666	-234.122
Kurzfristige Fremdmittel	671.136	812.047	140.911
Summe	11.148.846	12.900.139	1.751.293

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen

gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (2024: 12.042.755 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten, Technische Anlagen).

Die langfristigen Fremdmittel 2024 beinhalten auch langfristige Rückstellungen, 49.022 Euro für Abfertigungen und 25.304 Euro für Jubiläumszuwendungen.

Die Gemeinde bildete keine Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (siehe dazu auch Kapitel „Urlaubsreste“).

Die rechtlichen Bestimmungen von § 28 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind zu beachten.

Die Analyse des Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2024 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (548.099 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (812.047 Euro) nicht abdeckt, weshalb man grundsätzlich von einer Gefährdung der liquiden Situation ausgehen kann.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Zuverlässigkeit des Zahlenmaterials der Buchhaltung und der Rechnungsabschlüsse nicht verifiziert werden konnte:

2019 wechselte die Gemeinde den Anbieter des Finanzbuchhaltungssystems, wobei die Vermögenserfassung über ein externes Programm erfolgen musste. Aufgrund von Umstrukturierung des Softwareanbieters und mangelndem Support erfolgte ein zweiter Wechsel des Anbieters des Finanzbuchhaltungssystems 2023.

Dieser Softwareanbieter wies im Dezember 2022 in einem schriftlichen Vermerk auf zahlreiche Mängel insbesondere der Vermögensbuchhaltung hin, die zu korrigieren sind. In einer Prüfliste des Anbieters sind explizit fehlerhafte Vorgänge aufgelistet (beispielsweise fehlte die Erfassung eines Löschfahrzeugs) und zeigt eine offene Vermögensaufteilung von insgesamt 313.937 Euro auf.

Aufgrund des fehlerhaften Vermögenshaushalts ist auch das Zahlenmaterial des Ergebnishaushalts unrichtig. In diesem Bereich sind korrekte Abschreibungswerte insofern äußerst wichtig, um auch über korrekte Werte für die Gebührenkalkulation zu verfügen.

Sofern Vermögensgüter bei Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 bereits einen Buchwert von 0 aufweisen, so sind sie ebenso in den Vermögenshaushalt aufzunehmen, um dem Auftrag und Grundsatz der Eröffnungsbilanz zu entsprechen (siehe dazu auch § 38 Abs. 4 VRV 2015).

Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgten keine Maßnahmen der Gemeinde, um die Fehler in den Rechnungsabschlüssen zu beheben (ins. im Vermögenshaushalt und folglich im Ergebnishaushalt).

Eine Bereinigung hätte umgehend erfolgen müssen.

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 13 ff VRV 2015 ordnungsgemäß und vollständig sowie entsprechend den Grundsätzen des Rechnungsabschlusses zu erstellen. Die Richtigstellung ist umgehend umzusetzen.

Bei der Konvertierung des Datenmaterials aus der Vorgänger-Buchhaltungssoftware in die aktuelle Software im Oktober 2022 ist ein Fehler passiert. Die Zahlungsbuchungen aus dem 4. Quartal 2022 fehlen auf den Haushaltskonten und somit im Finanzierungshaushalt.

Konkret betrifft das Zahlungseingänge 2022 von insgesamt 39.798 Euro (Wassergebühren, Kanalgebühren, Abfallgebühren und Grundsteuer).

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der in der Gemeinderatssitzung am 30. Oktober 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	600	7.400	22.700	46.900
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	185.900	188.500	242.400	254.800

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit 2026 bis 2029 prognostizieren, dass der Haushaltsausgleich ohne Rücklagenentnahmen zu erzielen sein wird.

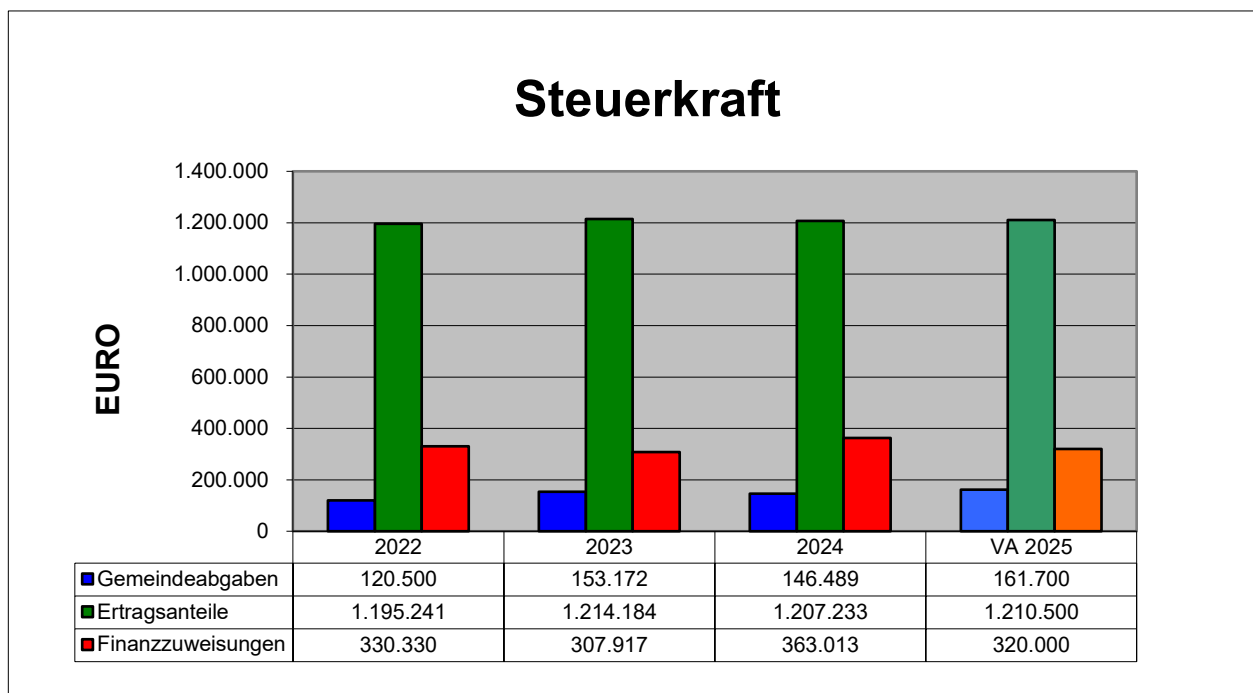
Als Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht anzustreben ist.

Der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen und hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat 4 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Beschluss des Voranschlags 2025 erfolgte erst im Oktober 2025.

Der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2024 erfolgte im Gemeinderat am 29. April 2025. Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (§§ 76 und 92) sind zu beachten.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 1.646.071 Euro auf 1.716.735 Euro (um 70.664 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren einerseits die Steigerung der Gemeindeabgaben (um 25.989 Euro) sowie auch die Zunahme der Finanzzuweisungen um 32.683 Euro auf 363.013 Euro. Die Ertragsanteile erhöhten sich im Prüfungszeitraum um 11.992 Euro.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2022 bis 2024 durchschnittlich 59 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich 2024 zu 70 % aus Ertragsanteilen, 21 % aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmittel und 9 % aus Gemeindeabgaben zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2024 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.140 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 48. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 419. Finanzkraftrang landesweit.

Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 57.433 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass 2022 Zahlungseingänge der Grundsteuer von insgesamt 7.056 Euro nicht in den Haushaltsbuchungen aufgezeichnet wurden. Die Ursache dafür dürfte in der Konvertierung der Buchhaltungssoftware liegen.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2024 von 20 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2022 von 47.592 Euro auf 64.456 Euro im Jahr 2024 erhöht.

80 % dieser Einnahmen erzielte die Gemeinde bereits durch 7 Unternehmen. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgt die Abgabe der Kommunalsteuererklärungen grundsätzlich fristgerecht.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer –

erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde weist zum Prüfungszeitpunkt 23 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. 15 der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2025. Bei weiteren 8 offenen Bauvorhaben erfolgte die Genehmigung ab 1999 bis 2019. Stichproben dieser älteren Bauvorhaben ergaben, dass der aktuelle Status einzelner Bauten nicht bekannt war bzw. nicht eingetragen war.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Die Gemeinde sollte auf die zeitnahe Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen eingehend achten und das AGWR ist unbedingt laufend zu aktualisieren.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 2.077 Euro.

Für die Jahre 2022 bis 2025 hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro für sonstige Hunde bzw. 20 Euro für Wachhunde ein.

Für die Jahre 2022 bis 2024 beschloss die Gemeinde die Gebührenhöhe mit dem Voranschlagsbeschluss. Die Gemeinde erließ jedoch keine Stammverordnung zur Hundeabgabe. Im Sinne der Rechtsklarheit wäre eine Hundeabgabe-Stammverordnung erforderlich.

Vom Land OÖ wird eine jährliche Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, von 30 Euro (entspricht dem gesetzlichen Maximalwert) und für sonstige Hunde von mindestens 50 Euro empfohlen.

Mit dem neuen Oö. Hundehaltegesetz 2024 sollte die Gemeinde eine aktuelle Hundeabgabeordnung erlassen. Die Anhebung der Hundeabgabe auf die Landesrichtwerte wird empfohlen.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 12.641 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Bei Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) sind die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgten innerhalb des Prüfungszeitraums keine neuen Ausnahmegenehmigungen.

In Bezug auf die Tarifpost 48 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Ebenso in Bezug auf Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) genehmigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen von der Bezugspflicht.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass die Gemeinde 2023 bis Mai 2025 für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß

Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorschrieb.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung besteht seit April 2016. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Die Zahlungseingänge betrugen im Jahr 2022 2.118 Euro, 2023 4.444 Euro und im Jahr 2024 2.733 Euro. Im Gegenzug zur Lustbarkeitsabgabe erhielt ein Sportverein dazu eine Förderung von jährlich 493 Euro (2022) und 556 Euro (2023). Dies beruht auf einem Beschluss, der 1995 vom Gemeinderat gefasst wurde. Musikverein, Sportverein und Freiwillige Feuerwehr sind seitens der Gemeinde von der Leistung der Lustbarkeitsabgabe befreit.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 können Gemeinden einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Dieser beträgt 150 % bzw. 129,60 Euro für Wohnungen bis zu einer Nutzfläche von 50 m² und darüber 200 % bzw. 259,20 Euro.

Die Gemeinde hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es wird empfohlen, den Zuschlag auszuschreiben und einzuheben.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von 141.638 Euro zu verzeichnen. Dabei betrafen 117.023 Euro Wasser- oder Kanalanschlussgebühren, die zum Teil schon 1 bis 2 Jahre offen waren.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, wird keine bescheidmäßige Vorschreibung durchgeführt. Die Gemeinde verrechnete keine Mahngebühren und Säumniszuschläge. Im August 2025 sendete die Gemeinde erstmals Zahlungserinnerungen aus.

Bezüglich offener Forderungen von Benützungsgebühren ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig, um diese vollstreckbar zu machen. Erst für vollstreckbare Forderungen sollten Mahngebühren und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden. Ein restriktives Mahnwesen wird angeraten.

Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a BAO hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sowie § 198 BAO (Bescheid) und § 227 und §227a BAO sind zu beachten. Ein offensives Forderungsmanagement wird empfohlen.

Die Gemeinde hat zur Einbringung offener Abgabenforderungen ehestmöglich verjährungshemmende Maßnahmen zu setzen.

Bei rund 46 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Der Gemeindevorstand genehmigte im Jänner 2025 und nochmals im August 2025 insgesamt 5 Zahlungserleichterungen (Stundungen) u.a. für Aufschließungs- bzw. Anschlussgebühren für Wasser oder Kanal und Verkehrsflächenbeiträge.

Die nach der Bundesabgabenordnung verpflichtend vorzuschreibenden Stundungszinsen von 6 % pro Jahr stellte die Gemeinde nicht in Rechnung.

¹ Oktober 2025

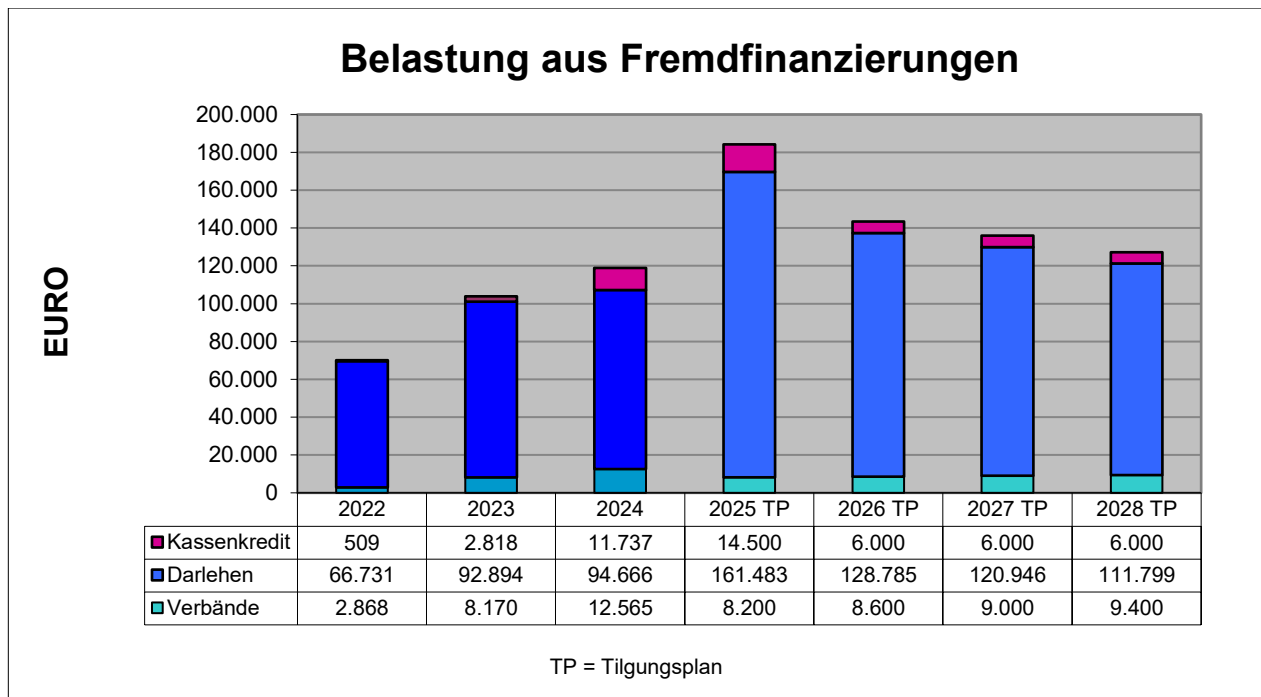
Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen von Abgabenschuldigkeiten über 200 Euro verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung sind zu beachten.

Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 bzw. §§ 25 ff FAG 2024 in Höhe von jährlich 171.917 Euro bis 234.940 Euro, deren Höhe sich zum Teil am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum von 112.013 Euro bis 128.073 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich 46.400 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband und Kassenkredite) dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende (in Euro)	2023	2024
Darlehen	1.163.559	1.116.587
Kassenkredit	0	364.317
Gesamtsumme	1.163.559	1.480.905
Wert pro Einwohner	1.008	1.299

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2024 den 273. Rang unter allen 438 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangierte sie auf Platz 18 (von 52 Gemeinden).

Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 66.731 Euro. 2023 stiegen die Darlehenszahlungen auf 92.894 Euro aufgrund eines neuen Straßenbaudarlehens und gestiegener Kreditzinsen, 2024 ergab sich eine Darlehensbelastung von 94.666 Euro.

Für 2025 wird eine Darlehensbelastung von 161.483 Euro prognostiziert, die auf geringere Schuldendienstsätze und einen neuen Kredit im Kanalbau zurückzuführen ist.

Sofern keine weiteren Darlehen aufgenommen werden, ist in den kommenden Jahren eine stagnierende Schuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 120.510 Euro zu erwarten.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 14 Darlehen in Anspruch, von denen

- 4 Darlehen dem hoheitlichen Bereich und
- 10 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Die Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) erfolgte in den Rechnungsabschlüssen 2022 bis 2024 fehlerhaft, da die Berücksichtigung der Schuldendienstsätze unvollständig war. Ebenso gab es Abweichungen beim Schuldenstand 2024.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Anlage 6c zu achten.

Verzinsung

Die Verzinsung von einem Landesdarlehen erfolgte fix mit 0,1 % und läuft 2036 aus.

Sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,38 % und 1,11 % gebunden. Der Aufschlag von 7 Euribor-Darlehen liegt jedenfalls über dem Marktniveau.

Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass potenzielle Ansprüche aus dem negativen Euribor erhalten bleiben.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert.

Mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 legte die Aufsichtsbehörde den Gemeinden nahe, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Zinsenzahlungen sollten daher nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet werden. Die Gemeinde setzte dazu keine Handlungen.

Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

Die Laufzeiten sämtlicher Darlehen betrugen zwischen 10 und 33 Jahren.

Die Darlehenslaufzeiten von 2 Darlehen im Kanalbau betragen zirka 33 Jahre und übersteigen die Laufzeiten der Schuldendienstsätze. Die längeren Laufzeiten der Darlehen bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinsenpolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung zur Erstellung des Voranschlags 2018, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten.

Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeiten dieser betrieblichen Darlehen (bzw. über Sondertilgungen) im Gemeinderat eingehend zu beraten und entsprechende Schritte zu setzen.

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat jährlich die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Für die Beschlussfassung holte die Gemeinde 3 Vergleichsangebote ein.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit vor allem 2024 verstärkt in Anspruch, es sind folgende Kreditzinsen entstanden: 2022 509 Euro, 2023 2.818 Euro, 2024 11.737 Euro.

Darlehensvergaben

Im Prüfungszeitraum schloss die Gemeinde 2 neue Darlehensverträge ab. Dazu holte die Gemeinde zumindest 3 Vergleichsangebote ein und vergab das Darlehen an den jeweiligen Bestbieter.

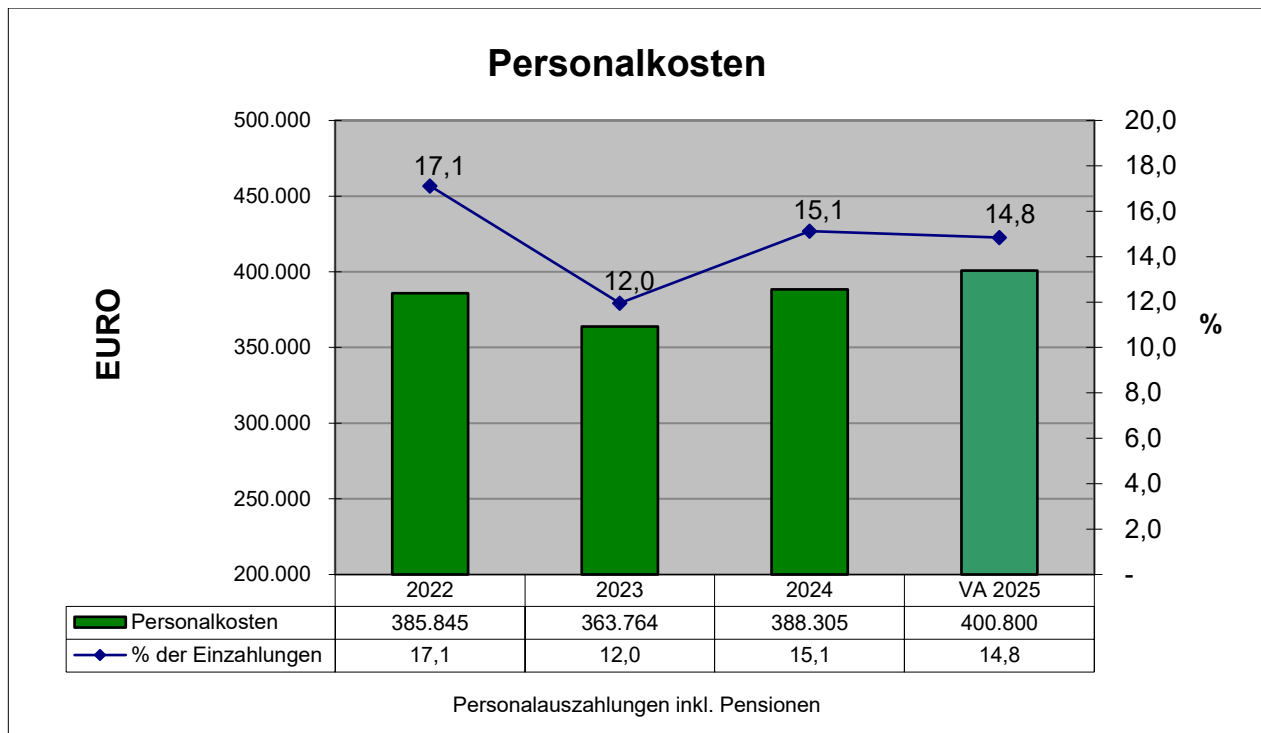
Geldverkehrsspesen

Im Prüfungszeitraum verfügte die Gemeinde insgesamt über 3 Girokonten, wofür im Jahr 2023 Spesen von 1.895 Euro und 2024 Spesen in Höhe von 2.054 Euro angefallen sind. Bei einem Girokonto, über das hauptsächlich die Zahlungen laufen, erhält die Gemeinde keine Habenzinsen. Bei einem weiteren Girokonto betrugen die Habenzinsen 2023 50 Euro mit einem Zinssatz seit 2023 von 0,125 %.

Die Gewährung von höheren Habenzinsen sollte vereinbart werden.

Es wird empfohlen zu überprüfen, ob eine Kontenschließung möglich ist bzw. bessere Konditionen erzielt werden können.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2022 bis 2024 zwischen 363.764 Euro und 388.305 Euro. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 12 % und 17 %. Für das Jahr 2025 budgetierte die Gemeinde Personalkosten von 400.800 Euro (15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit). Die Verringerung 2023 ist auf den Wegfall von Pensionszahlungen zurückzuführen.

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 5,38 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	4	3
Kinderbetreuung/Schulwart	1	1
Bauhof	1	1
Reinigung	1	0,38
Gesamt	7	5,38

Der Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.256 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten in Euro	Kosten je Einwohner
Zentralamt	242.334	193
Bauhof	53.156	42
Schule	49.785	40
Summe	345.275	275

Dienstpostenplan

Den Dienstpostenplan für 2024 beschloss der Gemeinderat am 7. März 2024 gemeinsam mit dem Voranschlag 2024.

Dieser sah insgesamt 5,38 Personaleinheiten (PE) vor. Die gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 festgesetzten Dienstposten entsprachen den rechtlichen Vorgaben (für Gemeinden bis 1.500 Einwohner).

Bereich	Geltender Dienstpostenplan		Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung	PE	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1	GD 11.1	1	GD 11
	1	GD 16.3	1	GD 16
	0,5	GD 18.5	0,5	GD 18
	0,5	GD 18.5	0,5	GD 18
Handwerklicher Dienst	1	GD 19.1	1	GD 19
	1	GD 21.1	1	GD 21
	0,375	GD 25.1	0,375	GD 25

Allgemeine Verwaltung

Die Lohnverrechnung ist an einen Servicedienstleister ausgelagert. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt erledigt ein Mitarbeiter der Gemeinde.

Einen Beitritt zu einem Standesamtsverband im Zusammenhang mit einer Übertragung der administrativen Standesamtstätigkeiten könnte für kleine Gemeinden zweckmäßig sein.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischen Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung).

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Digitalisierungsoffensive befasst.

Arbeitszeiten

Die regulären Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:45 Uhr – 19:15 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr

Gleitzeitreglung

In der Gemeinde besteht eine Gleitzeitregelung, die Anordnung erfolgte mit Wirkung 1. Jänner 2022.

In dieser Vereinbarung ist ein Dienstzeitrahmen für die Verwaltung Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Innerhalb dieses Dienstzeitrahmens fallen keine Überstunden an. Die Kernzeit ist an den Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Aufgrund der vereinbarten Gleitzeitregelung gilt für alle Mitarbeiter ein Zeitbonus in Höhe von 1/40stel der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit (reduziert um die Abwesenheiten). Dieser Zeitbonus wird am Ende jeden Kalendermonats auf das Gleitzeitkonto des darauffolgenden Monats gutgeschrieben.

Die Zeiterfassung erfolgt manuell mittels einem Excel-Formular.

Überstunden, die außerhalb des Dienstzeitrahmens geleistet werden, müssen angeordnet werden und sind erst nach Genehmigung in der Zeiterfassung festzuhalten. Überstunden sind grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen.

Diese Gleitzeitregelung sieht auch vor, dass am Ende eines Monats das erworbene Gleitzeitguthaben grundsätzlich nicht mehr als 50 Stunden betragen darf. Die entstandene Unterzeit (Gleitzeitminus) darf am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 30 Stunden betragen. Eine Überschreitung des Maximalrahmens ist nur mit Zustimmung des Vorgesetzten und nur bei außergewöhnlichen Gründen zulässig.

Gleitzeitguthaben und Urlaubsreste

In der allgemeinen Verwaltung reichten trotz der vorhandenen Personalausstattung die definierten Beschäftigungsausmaße nicht aus.

Die Bediensteten erbrachten Mehrstunden bzw. Überstunden, die dann überwiegend über Zeitausgleiche abgegolten wurden.

Aus den vorgelegten Gleitzeitlisten ist per 31. Dezember 2023 und 2024 ersichtlich, dass die Zeitguthaben im Rahmen waren.

Einmalig erfolgte bei einem Mitarbeiter 2023 eine finanzielle Abgeltung der Überstunden in Höhe von 4.946 Euro, die auf einem Beschluss des Gemeindevorstands beruhte.

Urlaubsreste

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bewegten sich zu den jeweiligen Jahresenden im Prüfungszeitraum im akzeptablen Rahmen:

Ende 2023 bis zu 148 Stunden

Ende 2024 bis zu 180 Stunden

Im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015, wo Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden sind, sind Urlaubsreste möglichst gering zu halten.

Allerdings bildete die Gemeinde in den Rechnungsabschlüssen ab 2022 keine Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche.

Die Bestimmungen von § 28 VRV 2015 sind zu beachten.

Geschäftsverteilungsplan

Ein Geschäftsverteilungsplan vom 26. September 2019 lag zum Prüfungszeitpunkt vor und entsprach weitgehend den Gegebenheiten.

Allfällige Aktualisierungen bzw. Ergänzungen sind stets vorzunehmen.

Mitarbeitergespräche

Im gesamten Prüfungszeitraum führten die Vorgesetzten keine Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zielvereinbarungsgespräch durch. Bei Bedarf hält die Gemeinde Dienstbesprechungen ab, dabei legt die Gemeinde die Dienstabwicklung und den Arbeitseinsatz fest.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind². Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu

² vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist die Steuerung der fachlichen und persönlichen Entwicklung.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Standesamt

Standesbeamte können eine jährliche Aufwandsvergütung (Bekleidungs pauschale) erhalten. Diese dient als Ersatz des finanziellen Mehraufwands, der im Zusammenhang mit der Durchführung von Trauungen entsteht. Dazu zählen der Kauf einer der Trauung angemessenen Kleidung, die Reinigung derselben sowie ein eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung von Trauungen stehender weiterer persönlicher Bedarf. Die Richtlinien für die Gewährung der Aufwandsvergütung passte das Land OÖ letztmalig 2023 an.

Die Gemeinde fasste keinen Beschluss durch den Gemeindevorstand, durch den diese Regelung für den eigenen Verwaltungsbereich für anwendbar erklärt wird.

Der entsprechende Beschluss des Gemeindevorstands ist zeitnah nachzuholen.

Die Gemeinde gewährte 2023 und 2024 dem Standesbeamten eine Aufwandsentschädigung (Bekleidungs pauschale) entsprechend der Landesvorgaben.

Ein Beitritt zu einem Standesamtsverband im Zusammenhang mit einer Übertragung der administrativen Standesamtstätigkeiten könnte für die Gemeinde zweckmäßig sein.

Ein Standesamtsverband führt zu einer Kompetenzbündelung und Qualitätsoptimierung, die unter anderem gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der Möglichkeit des Beitritts zu einem Standesamtsverband auseinanderzusetzen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung abgegolten. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2024 mit

- 3.438 Euro für die Abfallentsorgung,
- 10.313 Euro für die Wasserversorgung,
- 17.189 Euro für die Abwasserbeseitigung.

Die Ermittlung der jeweiligen Verwaltungskosten erfolgte anhand der Tagesordnungspunkte der Gremiumssitzungen.

Die Verwaltungskostentangente ist anhand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente sollte gegebenenfalls auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umgelegt werden.

Der Aufwand für die politischen Gremien stellte sich im Rechnungsabschluss 2024 ebenfalls über Vergütungen monetär dar in Höhe von insgesamt 15.956 Euro. Es ergab sich im Bereich der Wasserversorgung ein Vergütungssatz von 5.319 Euro, in der Abwasserbeseitigung ein Vergütungssatz von 8.864 Euro und im Bereich der Abfallentsorgung eine Vergütungsleistung in Höhe von 1.773 Euro.

Den Aufwand für die politischen Gremien ermittelte die Gemeinde prozentuell anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte, an denen das Gemeindegremium sich mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasste.

Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten standen zum Prüfungszeitpunkt 2 Arbeitskräfte in GD 25 und GD 21 bereit mit rund 1 PE.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m ² Nettofläche	m ² /PE
Volksschule	0,65	975	1.500
Gemeindeamt	0,38	253	666

Die Mitarbeiterin in der Schule wendet nach eigenen Angaben zirka 65 % der Vollarbeitszeit für die Reinigung auf. Für die Schulreinigung errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von 1.500 m² je PE, wodurch dieser Personaleinsatz im Landesvergleich etwas unter dem Richtwert (1.675 m²) liegt.

0,38 PE entfallen auf das Amtsgebäude, dort errechnet sich umgelegt auf 1 PE eine tägliche Reinigungsfläche von 666 m². Diese Fläche bewegt sich unter dem Landesrichtwert von 1.400 m² je PE. Darüber hinaus reinigt die Arbeitskraft auch Außenflächen und übernimmt im Winter die Schneeräumung vor dem Gebäude.

In Summe wird der Personaleinsatz für die Reinigung (inkl. Fensterreinigung etc.) als zu hoch eingestuft.

Es wird der Gemeinde empfohlen, den Personaleinsatz für die Reinigung nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen bzw. die Aufgabenverteilungen zu optimieren. Die Erstellung eines Reinigungskonzeptes sollte überlegt werden.

Bei einer Personalveränderung in der Volksschule sollte die Gemeinde eine Reinigungskraft für die Reinigung anstellen und die handwerklichen Tätigkeiten dem Bauhof zuordnen.

Bauhof

Am Bauhof war zum Prüfungszeitpunkt ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter eingesetzt.

Für den Bauhof sind flexible Dienstzeiten vorgesehen, als Regeldienstzeit gilt:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:45 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kernzeit: Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Gemeinde stimmt die Arbeiten am Bauhof regelmäßig durch Besprechungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Amtsleiter ab.

Der Bauhofmitarbeiter erhielt im überprüften Zeitraum eine Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst in den Monaten Dezember bis April. Die Bereitschaftsentschädigung betrug 2024 für den Winterdienst 2.683 Euro.

Im Jahr 2024 stehen den Auszahlungen des Bauhofs in Höhe von 83.541 Euro Einzahlungen gegenüber mit 86.725 Euro und erreichen einen Überschuss von 3.184 Euro.

In den Vorjahren 2022 und 2023 resultierte in der Bauhofgebarung ein Defizit von 47.340 Euro bzw. 14.854 Euro.

Aus der internen Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Einsatzgebiete:

Bereich	Vergütung 2022	Vergütung 2023	Vergütung 2024
Gemeindestraßen	20.591	18.107	32.720
Bauhof	25.343	15.609	17.110
Abwasserbeseitigung	3.168	6.244	8.643
Winterdienst	12.671	7.492	7.644
Abfallabfuhr	6.336	4.371	6.915
Wasserversorgung	5.544	5.619	5.725
Volksschule	2.376	1.873	3.785
Gemeindeamt	1.584	1.249	2.593
Öffentliche Beleuchtung	1.584	1.873	1.296
Gesamt	79.197	62.437	86.431

Die Bauhofleistungen ordnete die Gemeinde jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zu. Im überprüften Zeitraum vergütete die Gemeinde sämtliche Ausgaben des Bauhofs anhand von Stundenaufzeichnungen. Dabei erfolgte die Berechnung der Vergütung anhand der Werte des Finanzierungshaushalts und nicht nach dem Ergebnishaushalt.

Die Berechnung der Vergütungen ist anhand des Ergebnishaushalts zu erstellen, um ein möglichst realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen abzubilden und um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen.

Die Berechnung der Vergütungsleistungen des Bauhofs sollte überarbeitet werden.

Die Ausgaben des Bauhofs sind in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

Die Regelungen bezüglich haushaltsinterner Vergütungsleistungen sind entsprechend dem Schreiben zur Erstellung des Voranschlags zu beachten und umzusetzen.

Fahrzeuge

Der Fuhrpark der Gemeinde umfasst folgende Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr
Traktor Steyr	2018
Hako Citymaster	2024

Die Fahrzeuge sind grundsätzlich das ganze Jahr in Verwendung, da auch die Schneeräumung durch die Gemeinde erfolgt. Dennoch sollte die Gemeinde die Auslastung der Fahrzeuge regelmäßig evaluieren.

Winterdienst

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen wird überwiegend durch den Mitarbeiter des Bauhofs durchgeführt. Zusätzlich schloss die Gemeinde einen Winterdienstvertrag mit einem Dienstleister ab, als Ersatz für den Bauhofmitarbeiter und teilweise für die Gehsteigräumung. Dafür fielen Beträge von 3.762 Euro bis 8.782 Euro an.

Die Netto-Auszahlungen für den Winterdienst lagen im Jahr 2022 bei 23.803 Euro, im Jahr 2023 bei 22.819 Euro und im Jahr 2024 bei 21.706 Euro. Die Schwankungen waren primär auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen. In diesen Beträgen sind ebenso die jährliche Frühjahrskehrung bzw. Straßenreinigung enthalten.

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (36,8 km) und von Güterwegen (3,2 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen von zwischen 543 Euro und 595 Euro pro Kilometer.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt größtenteils durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen (Anrainerpflichten), dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Anrainer wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Falls die Schneeräumung weiterhin von der Gemeinde übernommen wird, ist ein Kostenersatz zu beschließen und von den Anrainern einzufordern.

Der Gemeinderat hat sich zu befassen, wie die Schneeräumung auf Gehsteigen künftig gehandhabt wird. Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen. Ansonsten ist ein Kostenersatz in Rechnung zu stellen.

Für eine Gemeinde, die den Winterdienst auch (teilweise) auf Gehsteigen durchführt, ist von besonderer Wichtigkeit, dass die faktische Räumung und Streuung bestimmter Gehsteige oder Gehwege durch die Gemeinde über einen längeren Zeitraum zu gleicher Haftung wie der des Anrainers führen kann (stillschweigende Übernahme durch die Gemeinde).

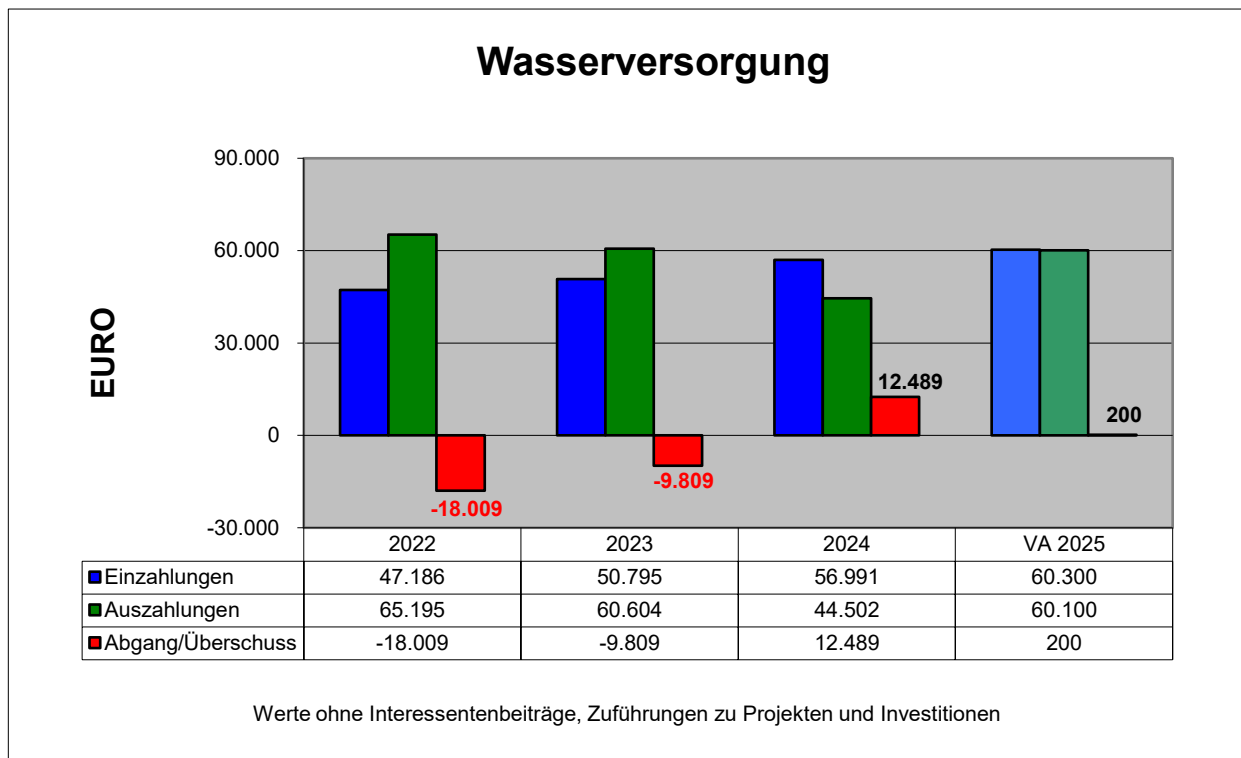
Es empfiehlt sich hier, vor Beginn des Winters die Gemeindebürger gesondert zu informieren, dass eine solche Leistung nur nach Maßgabe der freien Kapazitäten und freiwillig erfolgt und daher die Verpflichtung des jeweiligen Anrainers nach § 93 StVO nach wie vor aufreht ist.

Die Gemeinde hat die Richtlinie für den Winterdienst (RVS-Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinie fassen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die einen Teil des Gemeindegebiets versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt bei 52 % (entspricht 262 von 503 Haushalten). Die Versorgung der restlichen Objekte erfolgt über Wassergenossenschaften und eigene Hausbrunnen.

Im Prüfungszeitraum erstellte die Gemeinde keine Gebührenkalkulationen. Die Gemeinde begründet dies mit dem Berechnungsergebnis des vorhandenen Softwareprogramms, aus dem völlig unrealistische Ergebnisse resultieren. Die Ursache liegt dabei u.a. bei der fehlerhaften Vermögensbuchhaltung. Eine Vermögenskorrektur ist dringend durchzuführen (siehe dazu auch Kapitel Haushaltsentwicklung). Schlussendlich ist der Kostendeckungsgrad nicht festzustellen.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist die Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen. Sie bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Die Daten sind aus dem Voranschlag zu übernehmen und über die Eingabemaske des EDV-Dienstleisters einzugeben. Dies bringt die wichtige Erkenntnis, wie hoch die Bezugsgebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Die Landesvorgaben zu der Erstellung der Gebührenkalkulation sind zu beachten.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat im März 2021 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum im Finanzierungshaushalt zunächst Abgänge von 18.009 Euro (2022) und 9.809 Euro (2023). 2024 ergab einen Überschuss von 12.489 Euro.

Der Voranschlag 2025 zeigt im Finanzierungshaushalt einen geringen Überschuss von 200 Euro.

Der Abgang 2023 aus dem Betrieb der Wasserversorgung in Höhe von 9.809 Euro konnte im Vergleich zu 2022 (-18.009 Euro) um 8.201 Euro reduziert werden.

Die Verringerung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf die geringeren Instandhaltungsausgaben zurückzuführen, sie sanken von 20.750 Euro auf 13.127 Euro.

Von 2022 auf 2023 blieben die Einzahlungen auf ähnlichem Niveau von durchschnittlich 48.990 Euro, da keine Erhöhung der Benützungsgebühren erfolgte.

2024 kam es zu einer Verringerung der Auszahlungen auf 44.502 Euro bei gleichzeitiger Erhöhung der Einzahlungen auf 56.991 Euro, sodass ein Überschuss von 12.489 Euro erzielt werden konnte. Der Anstieg der Einzahlungen resultierte aus den Benützungsgebühren, sie betrugen 53.786 Euro.

2024 fielen keine Auszahlungen für Instandhaltungen an, sodass sich die Auszahlungen um 13.127 Euro reduzierten.

Aus der fehlerhaften Konvertierung des Datenmaterials aus der Vorgänger-Buchhaltungssoftware in die aktuelle Software im Oktober 2022 resultiert, dass die Zahlungsbuchungen aus dem 4. Quartal 2022 auf den Haushaltskonten und somit im Finanzierungshaushalt fehlen (siehe dazu Kapitel Haushaltsentwicklung).

Konkret betrifft das bei den Wassergebühren einen Betrag von 5.974 Euro an tatsächlichen Mehreinzahlungen 2022.

Gebühren

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 12. Dezember 2023. Es erfolgte keine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung.

Für 2025 beschloss die Gemeinde neue Gebühren anhand einer Hebesatzverordnung.

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (exkl. USt) betrug in den Jahren 2022 bis 2024 2,20 Euro, im Jahr 2025 erhöhte die Gemeinde sie auf 2,27 Euro. Die Benützungsgebühren lagen grundsätzlich immer über den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein, sodass eine nachhaltige Kostendeckung von 100 % sichergestellt werden kann.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke deckte sich im Prüfungszeitraum mit jener für unbebaute Grundstücke und entspricht der Mindestvorgabe (2025: 2.575 Euro exkl. USt) des Landes OÖ.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche.

Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Wasseranschluss aufweisen). Wintergärten und Waschküchen zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.

Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen werden nur jene Fläche berücksichtigt, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind. Heizräume sowie Brennstofflagerräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht ein Jahr nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheids bzw. Bauanzeige.

Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir eine Änderung bzw. Ergänzung hinsichtlich des Entstehens des Abgabeanpruchs.

Die Wassergebührenordnung sollte hinsichtlich des Entstehens des Abgabeanpruchs dahingehend abgeändert werden, sodass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt 50.972 Euro ein.

Eine stichprobenartige Überprüfung von Bauakten (einschließlich den Bescheiden) ergab, dass grundsätzlich eine der Gebührenordnung entsprechende Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren erfolgte. Die Vorschreibung von Anschlussgebühren fand vereinzelt erst bis etwa 12 Monate nach Herstellung des Anschlusses statt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht jedoch bereits mit dem Monat der Anschlussherstellung des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Einnahmen sind rechtzeitig vorzuschreiben und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabeanprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen.

Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Wasserversorgung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung stellte die Gemeinde fest, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt ist. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Zum Prüfungszeitpunkt lagen keine Genehmigungen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die Wasserversorgung vor.

Wasserbezug bzw. Wasserverbrauch

Die Gemeinde erteilte bisher keine Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser.

Aus der Aufstellung der Zählerverbräuche für Wasser ist ersichtlich, dass in einigen Haushalten der Gemeinde der Verbrauch deutlich unter dem Landesdurchschnittswert liegt (bei unter 20 m³) bzw. fast kein Verbrauch vorlag.

Dieser geringe Verbrauch ist einerseits beispielsweise auf unbewohnte Objekte zurückzuführen, jedoch gibt es dabei auch zumindest ein Objekt, das trotz Wasseranschluss das Trinkwasser auch aus eigenen Brunnen bezieht. In diesem Fall sind die Objekteigentümer auf die Wasserbezugspflicht hinzuweisen, gegebenenfalls ist eine Ausnahme von der Bezugspflicht zu überprüfen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Wassergebührenordnung für 2024 ist erstmals eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für angeschlossene, unbebaute Grundstücke in Höhe von 15 Cent pro Quadratmeter Grundfläche. Bis zum Prüfungszeitpunkt schrieb die Gemeinde allerdings noch keine Bereitstellungsgebühr (weder für 2024 noch für 2025) vor. Bei insgesamt 15 Grundstücken erfolgte zum Prüfungszeitpunkt noch keine Vorschreibung (hinsichtlich Wasser- und/oder Kanalanschluss).

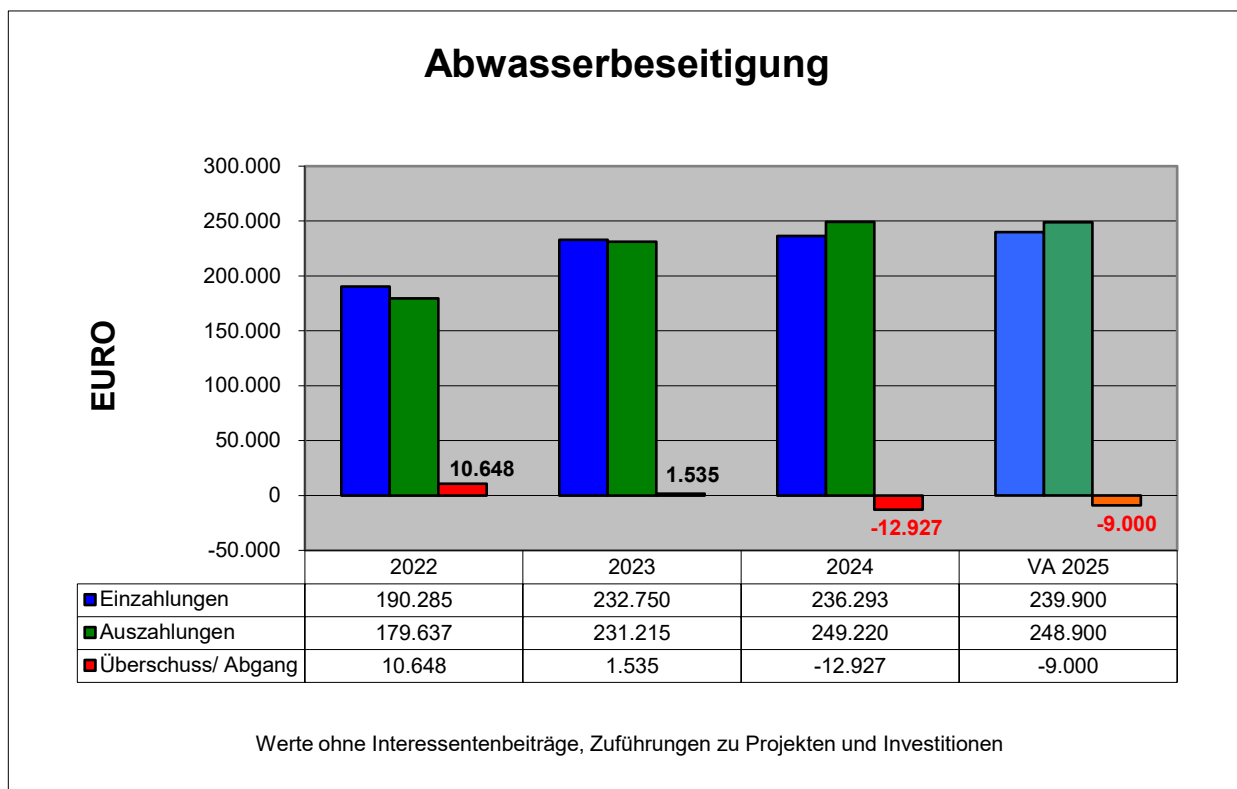
Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühren ist ehestmöglich nachzuholen und generell zeitnah vorzunehmen.

Zählermiete

Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt netto 11,36 Euro. Die Gemeinde erzielte daraus im überprüften Zeitraum Einnahmen von 2.619 Euro bis 3.205 Euro. Die Gemeinde kalkulierte die Gebühren knapp kostendeckend hinsichtlich der Anschaffung und dem Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall.

Eine Erhöhung der Wasserzählergebühr zur Absicherung der Kostendeckung sollte seitens der Gemeinde geprüft werden.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 77 % (387 von 503 Haushalten). Die Ableitung und Entsorgung des Abwassers wird durch den Reinhaltungsverband durchgeführt.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt zunächst Überschüsse von 10.648 Euro (2022) und 1.535 Euro (2023). 2024 resultierte ein Abgang von 12.927 Euro. Für das Jahr 2025 ist ein negatives Ergebnis von 9.000 Euro präliminiert.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von 190.285 Euro auf 236.293 Euro gestiegen.

Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass aufgrund der fehlerhaften Konvertierung des Datenmaterials aus der Vorgänger-Buchhaltungssoftware in die aktuelle Software im Oktober 2022, die Zahlungsbuchungen der Abwassergebühren in Höhe von 14.895 Euro fehlen und somit auch im Finanzierungshaushalt nicht enthalten sind (siehe dazu Kapitel Haushaltsentwicklung). Der verbleibende Anstieg der Einzahlungen (31.113 Euro) ist nunmehr auf die Abwassermenge zurückzuführen, da die Benützungsgebühren in diesem Zeitraum unverändert blieben.

Die Kanalbenützungsgebühren waren 2024 in Höhe von 142.164 Euro mit 60 % an den Gesamteinzahlungen beteiligt. Die Tilgungs- und Zinsenzuschüsse bewegten sich in einer Höhe von 94.129 Euro (2024).

Ausgaben

Die laufenden Auszahlungen waren im überprüften Zeitraum ansteigend von 179.637 Euro (2022) auf 249.220 Euro (2024).

Mit 44 % (108.988 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2024 waren die Darlehenstilgungen inkl. Zinsen beteiligt, weitere 78.385 Euro der Zahlungen zählten zu den Auszahlungen an den Reinhaltverband. Instandhaltungszahlungen fielen 2024 25.293 Euro an.

Die aktuelle Kanalordnung beschloss die Gemeinde im Dezember 2002 und sollte hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft werden.

Die Gemeinde übernahm bis zum Prüfungszeitpunkt die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zirka zu einem Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts. Dazu bestanden keine Kostenaufstellungen, da die Bauabwicklung im Rahmen von Kanalerweiterungsprojekten erfolgte. Die Kosten innerhalb der Grundstücksgrenze sind ausnahmslos vom Objekteigentümer zu tragen. Diese Vorgehensweise entspricht nicht mehr den Intentionen des Gesetzgebers³.

Die rechtlichen Vorgaben für die Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung einer Anschlussleitung sind zu beachten.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich grundsätzlich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erfolgt.

Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr sollte – wie bei der ergänzenden Wasseranschlussgebühr- dahingehend abgeändert werden, sodass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 99.879 Euro ein.

Eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung hat seitens der Gemeinde stattgefunden. Bei dieser Überprüfung stellte die Gemeinde fest, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt ist. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

In den vergangenen 5 Jahren erfolgte keine Genehmigung einer Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht, aus vorangegangenen Jahren lagen insgesamt 15 Ausnahmen vor.

Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht darf nur für land- und forstwirtschaftliche Objekte gewährt werden, die nicht gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. ROG genutzt werden und die aktiv in Bewirtschaftung stehen. Überdies ist der Nachweis erforderlich, dass alle Abwässer auf selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Dünge Zwecken ausgebracht werden können. Alle 5 Jahre ist anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts seitens der Gemeinde zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch gegeben sind. Seitens der Gemeinde erfolgte keine regelmäßige Überprüfung der Ausnahmegenehmigungen.

Der Bestand der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls daraus Konsequenzen zu ziehen.

Anhand der Bauakten der Jahre 2022 bis 2024 erfolgte die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage sowie ordnungsgemäße Vorschreibung. Die Überprüfung einzelner Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung ergab bei einer Stichprobe eine zu geringe Bemessungsgrundlage. Bei

³ Siehe dazu auch: Bericht des Ausschusses für Umweltangelegenheiten betreffend dem Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zu § 12 Abs. 2

diesem Wohngebäude berücksichtigte die Gemeinde einen Sanitärraum nicht. Die weiteren Stichproben der Bauakten wiesen keine Mängel auf.

Die Berechnung und Vorschreibung der Anschlussgebühren hat stets entsprechend der geltenden Kanalgebührenordnung zu erfolgen.

Gebühren

Die gültige Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2023. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung erfolgte.

Für 2025 beschloss die Gemeinde neue Gebühren anhand einer Hebesatzverordnung.

Wie bereits im Kapitel Wasserversorgung ausgeführt, liegen auch für den Bereich Abwasser seit 2022 keine Gebührenkalkulationen vor (siehe dazu die Empfehlung). Somit kann der Kostendeckungsgrad nicht ermittelt werden.

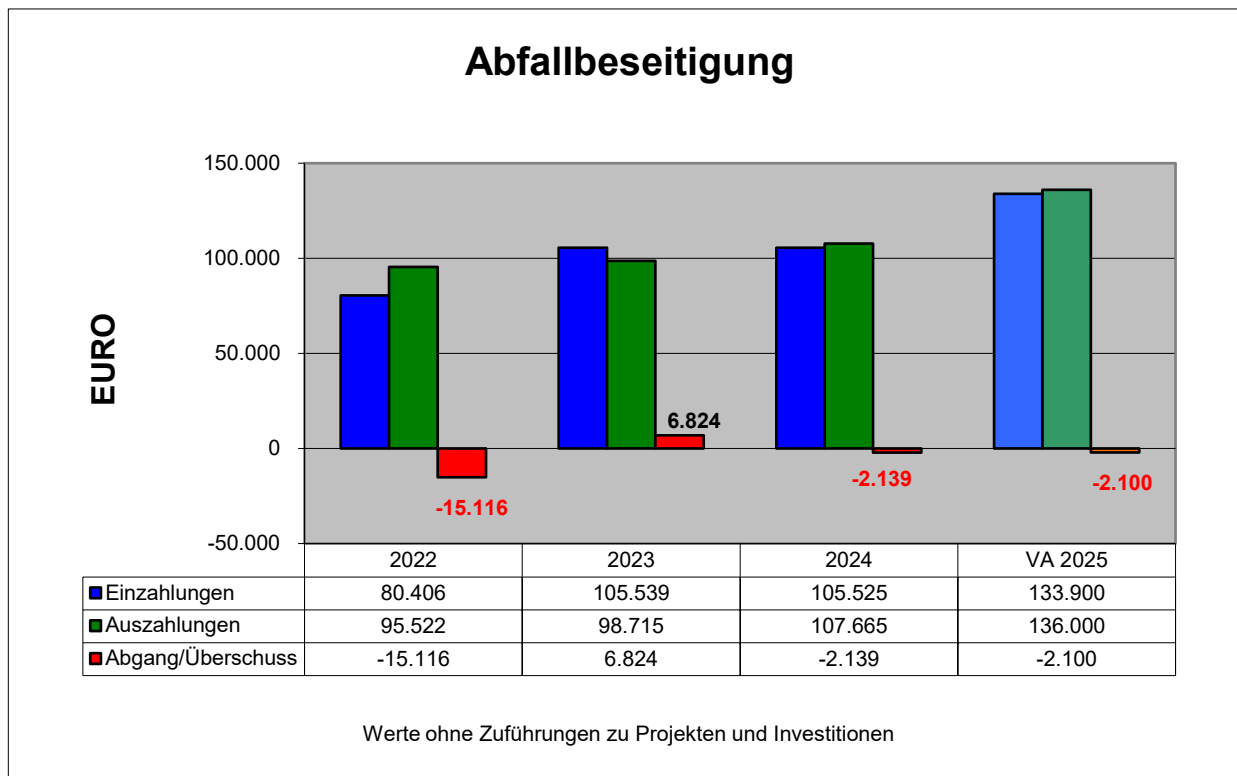
Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kosten- sowie auszahlungsdeckender Gebühren sein, sodass eine nachhaltige Kosten- und Auszahlungsdeckung erreicht werden kann.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, unbebaute Grundstücke in Höhe von 0,33 Euro pro m² vorgesehen. Diese Gebühr gilt seit 2024, eine Vorschreibung erfolgte bisher noch nicht (siehe dazu auch Kapitel Wasserversorgung).

Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühren ist ehestmöglich nachzuholen und generell zeitnah vorzunehmen.

Abfallbeseitigung



Die Ergebnisse der Abfallbeseitigung stellten sich im Finanzierungshaushalt 2022 und 2024 mit Abgängen dar von 15.116 Euro und 2.139 Euro.

2023 verzeichnete die Gemeinde einen Überschuss von 6.824 Euro. Im Voranschlag 2025 ist ein negatives Betriebsergebnis von 2.100 Euro budgetiert.

Analog zu den Einzahlungen der Wasser- und Abwassergebühren konnte im Zuge der Prüfung festgestellt werden, dass aufgrund der fehlerhaften Konvertierung des Datenmaterials aus der Vorgänger-Buchhaltungssoftware in die aktuelle Software im Oktober 2022, die Zahlungsbuchungen der Abfallgebühren in Höhe von 11.873 Euro fehlen und somit auch im Finanzierungshaushalt nicht enthalten sind (siehe dazu Kapitel Haushaltsentwicklung).

Somit wäre der Abgang 2022 deutlich geringer (3.243 Euro) als im Jahresabschluss dargestellt.

Einzahlungsseitig konnte 2023 der Anstieg der Abfallgebühren von 79.901 Euro bzw. 91.774 Euro (inkl. Fehlbuchung) auf 105.314 Euro einen Abgang verhindern, obwohl keine Gebührenerhöhung erfolgte.

Die Gemeinde erhöhte erst 2025 die Abfallgebühren.

Von 2022 auf 2024 stiegen die Auszahlungen um 12.143 Euro auf 107.665 Euro. Die Ursache dafür lag u.a. beim Anstieg des einwohnerbezogenen Abfallwirtschaftsbeitrags an den Bezirksabfallverband und den gestiegenen Abfallkosten (wie Restmüll etc.). Der Abfallwirtschaftsbeitrag des Bezirksabfallverbandes betrug je Einwohner:

25,50 Euro für 2023, 27 Euro für 2024 und 28 Euro für 2025

Für Vergütungsleistungen für den Verwaltungsaufwand setzte die Gemeinde Beträge zwischen 5.912 Euro und 3.438 Euro an.

Für Leistungen des Bauhofs berücksichtigte die Gemeinde Beträge zwischen 6.336 Euro und 6.915 Euro.

Die Höhe der Vergütungsleistungen für die Verwaltung ist auf deren Plausibilität hin zu überprüfen (siehe dazu auch Kapitel Personal, Verwaltungskostentangente).

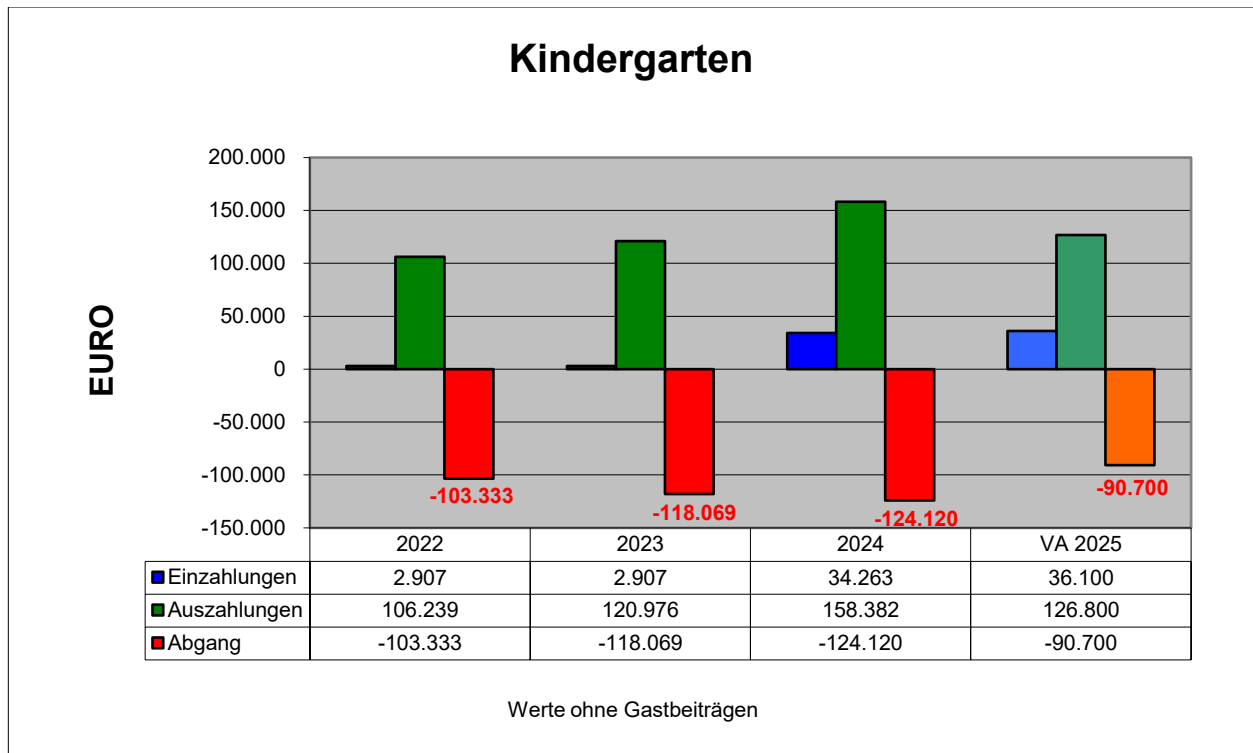
Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 5. Dezember 2013 beschlossen.

Die Abfallordnung sollte hinsichtlich Aktualität von der Gemeinde überprüft werden.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat 2013, eine Änderung dazu erfolgte 2016. Die Abfallgebühren blieben unverändert von 2022 bis 2024, im Dezember 2024 beschloss der Gemeinderat anhand der Hebesätze eine Gebührenerhöhung.

Eine Ausgabendeckung ist eindringlich mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern.

Kindergarten



Der Kindergarten der Gemeinde wird von der Pfarrcaritas geführt, dazu besteht eine Vereinbarung aus 1993 bezüglich der Bereitstellung der finanziellen Mittel seitens der Gemeinde für die Führung des Kindergartens. Das Kindergartengebäude steht im Eigentum der Gemeinde. Im Prüfungszeitraum bestanden 2 Kindergartengruppen. Seit Herbst 2025 gibt es eine Kooperation mit einem benachbarten Kindergarten, um etwaigen zusätzlichen Platzbedarf abdecken zu können.

Der Geldbedarf der Gemeinde für den Kindergarten verzeichnete einen Anstieg von 103.333 Euro (2022) auf 118.069 Euro (2023), 2024 erhöhte sich der Abgang auf 124.120 Euro.

Festzustellen war, dass die Gemeinde unter der nicht voranschlagswirksamen Gebarung eine Akontozahlung von 130.000 Euro an den Kindergartenbetreiber verbuchte, die somit nicht im Finanzierungshaushalt enthalten ist (in der Grafik enthalten).

Diese Zahlung von 130.000 Euro ist voranschlagswirksam zu verbuchen.

Um den Grundsatz der Jährlichkeit zu entsprechen, sind die Akontozahlungen auf dem Haushaltansatz für den Kindergarten zu verbuchen.

Die Vorauszahlungen für die Abgangsdeckung sind voranschlagswirksam zu verbuchen.

Die Auszahlungen entfielen überwiegend auf die dem Betreiber gewährten Abgangsdeckungen und betrugen zwischen 103.333 Euro und 124.120 Euro.

2024 lukrierte die Gemeinde Mittel aus dem Zukunftsfonds gem. § 23 FAG 2024 von 31.356 Euro und konnte somit einen größeren Anstieg des Abgangs abwenden.

Für das Jahr 2025 ist eine Belastung von 90.700 Euro budgetiert.

Die Gemeinde verbuchte 2024 die Gastbeiträge für die Krabbelstube unter dem Ansatz des Kindergartens. Eine Untergliederung in einen Unteransatz wäre sinnvoll zur besseren Transparenz.

Die Entwicklung der Kindergartengröße zeigt folgendes Bild:

Arbeitsjahr	Gruppenanzahl	Kinder gesamt	Kindergarten Oberndorf
2021/22	3	52	-
2022/23	2	34	-
2023/24	2	34	-
2024/25	2	37	-
2025/26	2	34	2

Bei Umlegung der Belastungen auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Subventionsquote je Kind	3.039	3.473	3.355
Subventionsquote je Gruppe	51.666	59.035	62.060
Jahresabgang	103.333	118.069	124.120

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses eingehend zu analysieren um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung des Kindergartens zu gewährleisten.

Die Tarifordnung 2025 stimmten Bürgermeister und Kindergartenleitung miteinander ab.

Tarifordnungen des Kindergartens sind vom Rechtsträger zu beschließen.

Die Elternbeiträge hebt die Pfarrcaritas ein, diese Beträge werden von der Gemeinde jedoch nicht überprüft.

Die Gemeinde sollte regelmäßig die Jahresabrechnung sowie die korrekte Verschreibung der Elternbeiträge überprüfen.

Materialbeitrag

Als Materialbeitrag hob die Pfarrcaritas laut Tarifordnung 2022 jährlich 120 Euro je Kind ein. Mit der Tarifordnung September 2025 wird ein Betrag von 133 Euro jährlich eingehoben, der Betrag ist in der Tarifordnung falsch angeführt (129 Euro).

Die Tarifordnung ist richtigzustellen und die korrespondierenden Beträge sind einzuheben.

Kindergartentransport

Der Transport der Kindergartenkinder erfolgte durch ein örtliches Busunternehmen. Die Beförderung erfolgte zum Prüfungszeitpunkt mit Bussen mit Begleitpersonal des Pfarrcaritas-Kindergartens. Für die Busbegleitung hob die Gemeinde (durch die Pfarrcaritas) einen Elternbeitrag von 10 Euro ein. Für den Bustransport verrechnete die Gemeinde 90 Euro pro Jahr und Kind, die ebenfalls die Pfarrcaritas einhob.

Die Kindergartentransportkosten (ohne Begleitpersonal) belasteten die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 bei Berücksichtigung der gewährten Landesbeiträge mit einem Abgang von insgesamt 18.627 Euro. Der Kostenbeitrag durch den Elternbeitrag für den Bustransport konnte nicht ermittelt werden.

Die für 2025 prognostizierten Auszahlungen von 19.800 Euro finden durch Landeszuschüsse eine Bedeckung von voraussichtlich 13.000 Euro.

Um eine transparente Kostendarstellung zu erreichen, sollte die Gemeinde vom Rechtsträger die getrennte Ausweisung der Elternbeiträge für den Transport einfordern.

Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und zur Gegenfinanzierung ist ein Elternbeitrag bis maximal kostendeckend und minimal 25 Euro pro Monat einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

Die gemeindeeigene Volksschule besuchten im Schuljahr 2023/2024 60 Schüler in 4 Klassen und 2024/2025 59 Schüler in 4 Klassen und 2025/2026 54 Schüler in 3 Klassen.

Die Netto-Auszahlungen für den Schulbetrieb (exkl. Nachmittagsbetreuung und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2022 bis 2024 bei 94.695 Euro bis 122.630 Euro.

2024 waren insbesondere höhere Auszahlungen für die Regelung der PV - Anlage, für die Beheizung des Schulgebäudes sowie die Wartung der Fenster zu verzeichnen, das zu einem Anstieg von 2022 auf 2024 um 16.017 Euro führte. Darüber hinaus erfolgte Ende 2023 eine Höherreihung einer Bediensteten der Schule als Schulwartin in GD 21 (aufgrund der übertragenen Aufgaben), was zu einem Anstieg der Auszahlungen 2024 von 9.656 Euro führte.

Die Belastung je Schüler lag bei 1.457 Euro bis 2.078 Euro und bewegte sich im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Jahr/ Beträge in Euro	2022	2023	2024
Einzahlungen	0	356	370
Auszahlungen	94.695	113.014	123.000
Fehlbetrag	-94.695	-112.658	-122.630
Durchschnittliche Schülerzahl	65	60	59
Quote je Schüler	-1.457	-1.878	-2.078

Trotz stagnierender Schülerzahlen stiegen die Auszahlungen kontinuierlich.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Die Gemeinde hatte Auszahlungen für Gastschulbeiträge anderer Gemeinden von 7.327 Euro (2023) bis 12.314 Euro (2022) zu entrichten.

Aus den Abrechnungen war nicht immer ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben die Berechnungen der Gastschulbeiträge enthielten und somit war keine vollständige Kontrolle der geforderten Beträge möglich.

Die Gemeinde sollte die vorgelegten Gastschulabrechnungen regelmäßig überprüfen, gegebenenfalls detaillierte Unterlagen anfordern, um sicherzustellen, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

2023 verbuchte die Gemeinde auch Gastschulbeiträge der Mittelschule auf dem Ansatz der Volksschule.

Die Kontierungsrichtlinien sind zu beachten.

Die Verbuchung der Nachmittagsbetreuung erfolgte auf Ansatz 232000 und betrug von 7.038 Euro bis 12.565 Euro (2023). Die Nachmittagsbetreuung übertrug die Gemeinde an einen externen Dienstleister.

Auf diesem Ansatz buchte die Gemeinde auch weitere Auszahlungen wie den Schülertransport, der nicht über die Schülerfreifahrt abgewickelt wird, in Höhe von 12.564 Euro (2022) bis 25.398 Euro (2024) und Förderungen für Schüler für Schulveranstaltungen von durchschnittlich 155 Euro jährlich. 2024 verbuchte die Gemeinde auf diesem Ansatz auch Auszahlungen für Schulgelder von Schülern an privaten Pflichtschulen in Höhe von 5.711 Euro. Dazu fällte die Gemeinde 1990 einen Beschluss, indem der Schulgeldersatz mit der Höhe des Gastschulbeitrags einer benachbarten Mittelschule begrenzt ist.

Turnsaal

Der Turnsaal der Volksschule wird in den unterrichtsfreien Zeiten von verschiedenen Gruppen, Vereinen und Privatpersonen (Pensionisten, Mutter-Kind-Turnen etc.) benützt. Dazu beschloss der Gemeinderat im Dezember 2023 ein Nutzungskonzept. Grundsätzlich schreibt die Gemeinde Mietkosten vor, Vereine, Körperschaften und Privatpersonen mit Wohnsitz in Niederthalheim können Ermäßigungen von 50 % erhalten. 2024 erteilte der Gemeindevorstand einen Nachlass auf die Miethöhe.

Für Veranstaltungen, die den gesamten Turnsaal benötigen, wird grundsätzlich ein Entgelt von 350 Euro (1-tägig) bzw. 600 Euro (2-tägig) und für die Benützung von einzelnen Räumen der Halle 150 Euro bzw. 200 Euro eingehoben. Für einzelne Kurstermine hebt die Gemeinde 20 Euro ein. Für die Benützung erhielt die Gemeinde Einzahlungen von 1.046 Euro (2022) bis 1.779 Euro (2023). Die Verbuchung dieser Einzahlungen erfolgte auf Ansatz 263, richtigerweise sollte sie auf dem Ansatz Volksschule (211) abgebildet werden, da dort auch die Kosten verbucht sind.

Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen erheblichen Personaleinsatz erfordert, aber auch einen dementsprechend höheren Betriebsaufwand verursacht, sind angemessene Benützungsentgelte und Betriebskosten für alle einzuheben.

Nach den Landesempfehlungen aber auch in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Es sollten jedenfalls in diesem Rahmen für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten ausgabendeckende Entgelte ausnahmslos allen Mietern vorgeschrieben werden.

Mittelschule

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchten die Schüler Mittelschulen in umliegenden Gemeinden.

Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen 37.109 Euro (2023) und 62.011 Euro an Gastschulbeiträgen. Unter dem Ansatz Mittelschule waren auch Gastschulbeiträge von Polytechnischen Schulen und vereinzelt Beträge für Volksschulen verbucht.

Gastschulbeitragszahlungen, die die Polytechnischen Schulen betreffen, sind unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen und grundsätzlich dem entsprechenden Ansatz zuzuordnen.

Die Abrechnungen der Gastschulbeiträge der jeweiligen Gemeinden zeigten, dass die Pro-Kopf-Abgangsquote 2024/25 bei den Mittelschulen zwischen 1.078 Euro und 1.329 Euro lag.

Die Gemeinde kontrollierte bzw. hinterfragte nicht regelmäßig die vorgelegten Abrechnungen. Aus den Abrechnungen war nicht immer ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen sind. Weiters war auch nicht konkret ersichtlich, ob bei den Abrechnungen diverse Mietzinse bzw. eine Verwaltungskostenpauschale verrechnet worden sind.

Sowohl Mietzinse (für Gebäude) als auch Verwaltungskosten zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand.

Die Gemeinde sollte die vorgelegten Gastschulabrechnungen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls darauf hinwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Die Gemeinde vereinnahmte im gesamten Prüfungszeitraum keine Aufschließungsbeiträge (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)). In einem

neuen Siedlungsgebiet schrieb die Gemeinde gleich Anschlussgebühren vor im Zuge der Infrastrukturerrichtung.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften.

Bei einem Grundstück erfolgte keine Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen, bei 2 weiteren Grundstücken verabsäumte die Gemeinde die Vorschreibung, bei allen weiteren Stichproben waren keine Mängel festzustellen.

Eine nachträgliche Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge ist seitens der Gemeinde zu überprüfen.

Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde erzielte in den Jahren 2022 bis 2024 aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von 13.826 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung bei den Erhaltungsbeiträgen ergab bei einem Grundstück, dass die Gemeinde die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen verabsäumte seit 2021.

Eine nachträgliche Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge ist seitens der Gemeinde umgehend nachzuholen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich Gebrauch, die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden mit den Grundeigentümern direkt verrechnet.

Eine direkte Verrechnung zwischen den externen Dienstleistern und den betroffenen Grundeigentümern steht nicht mit der gesetzlichen Vorgabe des § 35 Oö. ROG 1994 im Einklang.

Die Kosten der Planausarbeitung sind von der Gemeinde an die Widmungswerber weiterzuverrechnen.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Von der Möglichkeit dieser Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Unter diesem Titel sind die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (u.a. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Die stichprobenartige Durchsicht vorgelegter Baulandsicherungsverträge zeigte, dass die Gemeinde keine Vereinbarung über die Aufschließung der Infrastruktur getroffen hat bzw. im Prüfungszeitraum keine Beiträge betreffend die Errichtung der technischen Infrastruktur einhob.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation durchführen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht

überschritten werden. Dennoch sollte jedenfalls eine vollständige Kostendeckung der gesamten Infrastruktur erzielt werden.

Entsprechende Vertragsmuster für Raumordnungsverträge stellt auch vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Infrastrukturkostenbeitrag möglichst genau an die tatsächlichen Herstellungskosten zu binden und in dieser Höhe einzuheben.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde verausgabte für die Straßeninstandhaltung jährlich 67.025 Euro bis 131.437 Euro. Die Gebärung zeigte folgendes Bild (Beträge in Euro):

Beträge in Euro	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen ohne I-Beiträge	135	1.115	3.975	34.600
Auszahlungen	67.160	132.552	116.751	85.300
Netto-Abgang	-67.025	-131.437	-112.776	-50.700

Der Großteil der Auszahlungen entfiel auf die Instandhaltungstätigkeiten und -materialien durch externe Dienstleister (jährlich durchschnittlich 68.387 Euro) sowie die Vergütungen an den Bauhof (jährlich durchschnittlich 23.806 Euro). In den Jahren 2023 und 2024 leistete die Gemeinde Auszahlungen für Straßensanierungen, u.a. auch aufgrund einer Kanalsanierung sowie aufgrund einer Hangrutschung. Hierfür bildete die Gemeinde kein investives Einzelvorhaben.

Entsprechend § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist ein investives Einzelvorhaben u.a. eine Maßnahme, die der Art lediglich vereinzelt vorkommt oder den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet. Demnach wären diese Vorhaben ein investives Einzelvorhaben (Vorhabencode 1).

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, zukünftig bei größeren Ereignissen diese gesondert neben den laufenden Instandhaltungsarbeiten als investive Einzelvorhaben in den Rechnungsabschlüssen darzustellen.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich von 135 Euro bis 3.975 Euro hauptsächlich durch Einzahlungen aus Strafgeldern (90 Euro bis 1.275 Euro 2024).

Die vereinnahmten Verkehrsflächenbeiträge sind in der oben angeführten Tabelle nicht berücksichtigt und betrugen im Prüfungszeitraum insgesamt 18.498 Euro.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Bauakten ergab grundsätzlich eine zeitgerechte Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge nach der Erteilung der Baubewilligung und eine nach der Oö. Bauordnung 1994 entsprechende Verrechnung. Bei einem Bauvorhaben war der Verkehrsflächenbeitrag trotz Baubewilligung noch nicht vorgeschrieben.

Der Netto-Abgang pro Kilometer (36,8 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 1.821 Euro und 3.572 Euro und ist als hoch einzustufen.

Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen restriktiv handhaben.

Musikheim

Das Musikheim ist im Obergeschoss des Feuerwehrgebäudes untergebracht. Das Geschoss wird ausschließlich vom örtlichen Musikverein genutzt, dazu liegt ein Mietvertrag aus 2003 vor. Die Vertragspartner vereinbarten einen Mietzins von jährlich 2.900 Euro (netto), sowie die Übernahme der Auszahlungen für Strom, Heizung und Wasser durch den Musikverein.

Auf dem Ansatz 322 waren jährlich Auszahlungen ausschließlich für das Musikheim zwischen 6.223 Euro und 8.069 Euro verbucht. Im Prüfungszeitraum leistete die Gemeinde insgesamt 14.230 Euro als Mietersatz an den Musikverein (Konto 728) sowie 6.547 Euro als Subventionen an den Verein. Für die Subvention erfolgte kein Beschluss.

Der Musikverein tätigte Mietzahlungen an die Gemeinde von insgesamt 11.858 Euro, die als Einzahlungen auf dem Ansatz Musikschule (320) verbucht waren. Somit verblieben im Prüfungszeitraum netto 8.919 Euro an Zuwendungen (Subventionen) beim Musikverein.

Für die Heizung verrechnete die Gemeinde lediglich einen Kostenersatz von 5 Cent/kWh, was nicht den tatsächlichen Heizkosten entsprach.

Die Stromkosten des Musikheims übernahm der Musikverein.

Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein jedenfalls die gesamten Betriebskosten in Rechnung zu stellen. Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung sollte die Höhe der Subvention reduziert werden. Jegliche gewährte Förderung benötigt einen jährlichen Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums. Die Einnahmen sind funktionell zuzuordnen.

Freiwillige Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 2 Freiwillige Feuerwehren (FF Niederthalheim und FF Penetzdorf) die in 2 eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind.

Die Gemeinde finanzierte für die Feuerwehren ein Investitionsdarlehen inklusive Zinsen in Höhe von jährlich durchschnittlich 3.698 Euro sowie Auszahlungen für Atemschutzuntersuchungen von durchschnittlich 2.311 Euro.

Darüber hinaus erhielten die FF Niederthalheim 2023 und 2024 jeweils ein Budget von 11.000 Euro und die FF Penetzdorf jährlich ein Budget von 7.500 Euro.

Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand der Gemeinde (ohne Darlehen) durchschnittlich 21.565 Euro.

Seit 2023 ermittelt der Oö. Landes-Feuerwehrverband den jährlichen plausiblen Finanzbedarf für alle Feuerwehren. Der plausible Finanzbedarf entspricht einem Richtwert für das sachlich begründete unabweisliche Jahrerfordernis der Feuerwehren.

Für die 2 Feuerwehren der Gemeinde ergab sich ein plausibler Finanzbedarf für 2023 von maximal 40.100 Euro und für 2024 von maximal 48.400 Euro.

Folglich lag die Gemeinde 2023 und 2024 unter dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat hat im Dezember 2025 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschlossen.

Die Rechnungsabschlüsse 2022 bis 2024 der Gemeinde enthalten keine Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze.

Sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes, die § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) bietet, sind auszuschöpfen. Die Gemeinde hat jedenfalls die in der Feuerwehr-Gebührenordnung und gegebenenfalls jene in der Feuerwehr-Tarifordnung geregelten Beträge einzuheben und in ihren Rechenwerken darzustellen.

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehren zu nehmen.

Eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat am 5. Dezember 2019 beschlossen.

Der Bestand der Einsatzfahrzeuge stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Niederthalheim	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2010
	LF	Löschfahrzeug	2007
	TLF-B	Tanklöschfahrzeug	2019
Penetzdorf	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2015

Die Gemeinde zählt entsprechend der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zur Pflichtbereichsklasse 2.

Laut GEP ist für 2032 bei der FF Niederthalheim der Austausch des Löschfahrzeugs auf ein KLF geplant.

Sportanlage

Die Gemeinde besitzt eine Sportanlage mit einem Fußballplatz mit Klubgebäude, einem Beachvolleyballfeld und eine Asphalthalle. Diese Anlage wird an einen Sportverein zur Nutzung verpachtet. Hierzu schlossen die Vertragspartner 1984 einen Pachtvertrag, der durch 4 Änderungen ergänzt wurde und mit 2032 befristet ist. Der Sportverein hat einen jährlichen Pachtzins von 3.500 Euro (indexgesichert) zu entrichten und ist für die Durchführung der Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

Die Gebärung zeigte folgendes Bild:

Jahr/ Beträge in Euro	2022	2023	2024
Einzahlungen	4.223	-	9.070
Auszahlungen	37.111	40.730	46.487
Fehlbetrag	- 32.887	-40.730	- 37.416

Die Auszahlungen sind überwiegend für ein Darlehen angefallen für die Erweiterung des Klubgebäudes mit durchschnittlich 31.882 Euro pro Jahr. 2024 verausgabte die Gemeinde Instandhaltungszahlungen von 4.752 Euro, obwohl der Sportverein dafür verantwortlich wäre.

Vertragliche Vereinbarungen sind stets einzuhalten und einzufordern.

Aus der Verpachtung erhielt die Gemeinde Einzahlungen von insgesamt 13.293 Euro, die Gemeinde refundierte diesen Betrag als Pächtersatz. Bei diesen Beträgen erfolgte die Indexierung nicht korrekt.

Darüber hinaus erhielt der Sportverein einen Förderbetrag von insgesamt 6.547 Euro und die Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe (1.049 Euro).

Diverse Ausgaben für Sonderförderungen und die Höhe der generellen Sportförderung sollte die Gemeinde hinsichtlich Einsparungspotenziale überprüfen.

Versicherungen

Die Auszahlungen für Versicherungen bewegten sich im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich 9.208 Euro jährlich.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2024 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (42 % oder 3.751 Euro) und
- der Volksschule und Kindergarten (41 % oder 3.697 Euro).

In den Versicherungsauszahlungen für das Gemeindeamt sind auch jene für vermietete Räumlichkeiten (Ordnation und Bankomatraum) sowie das Musik- und Feuerwehrgebäude enthalten. Die Auszahlungen werden an die Mieter weiterverrechnet.

In den letzten 5 Jahren erfolgte keine Versicherungsanalyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater.

Ein unabhängiger Versicherungsberater sollte die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre überprüfen.

Energiebezug

Strom

Die jährlichen Stromkosten betrugen 2022 19.072 Euro und 2023 22.841 Euro. 2024 konnte ein Rückgang erzielt werden auf 13.045 Euro da eine Umstellung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung erfolgte.

Die höchsten Stromkosten 2024 entfielen mit 6.379 Euro auf die Volksschule und mit 3.306 Euro auf den Betrieb der Wasserversorgung, gefolgt vom Zentralamt mit 2.078 Euro.

Die Gemeinde Niederthalheim ist Genossenschaftsmitglied eines regionalen Kraftwerks. Die Gemeinde verhandelte den Strompreis nicht, sondern der Vertrag verlängerte sich durch Kenntnisnahme des jährlichen Angebots. Für den Abschluss des Stromliefervertrags lag kein Beschluss des Gemeindegremiums vor.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag für 2025 vor, mit einem Arbeitspreis von 13,92 Cent pro kWh. Für den Zeitraum 2024 betrug der Arbeitspreis 23,75 Cent pro kWh. Für die Einspeisung von PV-Strom erhält die Gemeinde Vergütungen.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen mit Anbietern führen und die Preise am Strommarkt vergleichen.

Die Bestimmungen zur Kompetenzverteilung in der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind stets einzuhalten.

Wärmekosten

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für die Beheizung sämtlicher Objekte insgesamt 100.981 Euro. Bei den vermieteten Räumlichkeiten werden die anteiligen Heizkosten an die Mieter weiterverrechnet. Der exakte Wert der Einzahlungen konnte nicht festgestellt werden, da sämtliche Betriebskostenersätze pauschal auf dem Ansatz 010 (Zentralamt) verbucht worden sind.

Die Betriebskostenersätze sind entsprechend den betreffenden Objekten (Musikheim, Bauhof, Feuerwehr) und je Leistung auf die jeweiligen Ansätze zu verbuchen.

Die Gemeinde verbuchte die gesamten Auszahlungen der Brennstoffe auf Konto 700. Richtigerweise sind Brennstoffe auf Konto 451 zu verbuchen.

Die Kontierungsrichtlinien sind zu beachten.

Die Beheizung sämtlicher Gebäude der Gemeinde (Amtsgebäude, Bauhof, Musikvereins- und Feuerwehrgebäude, Volksschule inkl. Turnsaal und Kindergarten) erfolgt mittels Fernwärme (Biomasse). Hierzu besteht ein Wärmelieferungsvertrag aus 2013.

Im Prüfungszeitraum ergaben sich jährlich folgende durchschnittliche Auszahlungen für die Beheizung:

Kindergarten mit Volksschule inkl. Turnsaal: 23.123 Euro, Gemeindeamt, Bauhof, Musikheim und Feuerwehr: 10.537 Euro.

Die Heizkosten setzten sich aus einem Grundpreis, Mess- und Arbeitspreis zusammen. Die errechneten Wärmepreise je MWh (inkl. USt) lagen bei den Abrechnungen 2024 für den Anschluss Amtsgebäude bei 194 Euro und beim Anschluss Schulgebäude bei 164 Euro. Die abgerechneten Werte für den Anschluss des Amtsgebäudes (inkl. Bauhof, Feuerwehr und Musikheim) überschritten die Landesrichtwerte von 2024.

Die Vertrags- bzw. Preismodalitäten für den Anschluss des Amtsgebäudes sollten nachverhandelt werden.

Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung gewährt. Hierfür verausgabte sie jährlich 2.400 Euro, über die Verwendungsnachweise wird eine Liste geführt.

Einen Beschluss des Gemeinderats für die Gewährung dieser Förderungen liegt vom Jahr 2010 vor.

Gemäß § 18 Oö. Tierzuchtgesetz 2019 kann die Gemeinde eine Tierzuchtförderung gewähren, ein Anspruch darauf ist nicht abzuleiten.

Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen, der Beschluss ist jährlich vom zuständigen Gremium zu fassen.

Für die Gewährung der Förderungen gibt es eine Förderliste, die 2010 beschlossen wurde. Die größten Auszahlungen betrugen 2024:

Altenehrung:	1.200 Euro
Sportverein:	2.400 Euro
Musikverein:	2.401 Euro
Grünlandförderung:	1.091 Euro
Schulgeldersatz Pflichtschüler:	5.711 Euro
Lehrlingsförderung:	654 Euro

Eine stichprobenartige Überprüfung aller Subventionen des Jahres 2024 zeigt, dass Verwendungsnachweise vorlagen. Die Förderungen für den Musikverein und Sportverein beschloss der Gemeinderat zuletzt im März 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche gewährte Förderung einen jährlichen Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums benötigt. Das zuständige Gremium könnte auch jährlich zum Voranschlag eine Beihilfenliste beschließen.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2022 bis 2024 jährlich 4 bis 5 Sitzungen abgehalten. Im 3. Quartal 2023 erfolgte keine Sitzung des Gemeinderats.

Die gesetzlichen Vorgaben gem. § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind einzuhalten.

Der Gemeindevorstand trat im Prüfungszeitraum jährlich zu 2 bis 4 Sitzungen zusammen, die Gemeinde hielt das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall 2022 und 2023 nicht ein.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen:

2022: 3 Sitzungen

2023: 3 Sitzungen

2024: 1 Sitzung

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestanfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Es erfolgte die Prüfung des Rechnungsabschlusses und dessen Kontrolle. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben und die Verrechnung von Feuerwehroleistungen zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Führung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums⁴.

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen.

⁴ Siehe auch die Vorschriften der Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019.

Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2022 bis 2024 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt 2.033.738 Euro.

Die größten Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- STR Gartenstraße II Straßenbau (560.200 Euro)
- STR Zufahrt Kaitingerstraße Straßenbau (236.850 Euro)
- ABA BA 08 Gartenstraße II Kanalbau (194.787 Euro)
- ABA BA 08 Sportplatzstraße II Kanalbau (179.391 Euro)
- WVA BA 07 Bachweg/ Bergstraße Wasserleitungsbau (134.614 Euro)
- Beleuchtungsoptimierung Außen- / Straßenbeleuchtung LED (93.678 Euro)

Der für den Zeitraum 2022 bis 2024 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei der investiven Gebarung von insgesamt 2.000.025 Euro gegenüber.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2026 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Bezugnehmend auf den Prüfungsbericht des Rechnungsabschlusses 2024 weisen 9 Projekte einen Fehlbetrag aus, dessen Abdeckung vorrangig zu behandeln ist (siehe Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2024).

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (zum Voranschlag 2025) sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen für die investive Gebarung von insgesamt 717.300 Euro vorgesehen. Die gegenüber stehenden Einzahlungen belaufen sich insgesamt auf 2.663.700 Euro.

Die am 30. Oktober 2025 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beinhaltet folgende Projekte:

- Sanierung der Volksschule
- Tragkraftspritze Ultra Power
- ABA Kanalsanierung Zone 1
- Umbau Eingang/ Bürgerservice
- STR Oberau Erw. Betriebsbaugebiet
- Flutlicht Sportplatz
- STR Parkplatz FF Niederthalheim

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Ankauf Kleintraktor

Kommunalfahrzeug

In der Gemeinderatssitzung am 11. Juni 2024 beschloss die Gemeinde die Vereinbarung mit einer benachbarten Gemeinde zum Ankauf und Nutzung eines Kleintraktors inklusive Zusatzgeräte. Das Fahrzeug gehört beiden Gemeinden und wird in den Wintermonaten von der Gemeinde Niederthalheim und in den Sommermonaten von der benachbarten Gemeinde genutzt und im Bauhof eingestellt.

In weiterer Folge erfolgte im September 2024 die Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans.

Mit der Aufsichtsbehörde wurde ein Finanzierungsplan mit Finanzierungsmitteln von 207.200 Euro festgelegt: Eigenmittel: 20.800 Euro, Anteil Nachbargemeinde: 20.700 Euro, Bedarfszuweisungsmittel: 165.700 Euro.

Das Fahrzeug war auch Bestandteil der Prioritätenliste, die die Gemeinde mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 im Juni 2024 beschlossen hatte.

Für die Auftragsvergabe holte die Gemeinde bei 3 Anbietern Angebote ein und bestellte das Fahrzeug beim Billigstbieter. Schließlich erteilte die Gemeinde im September 2024 den Zuschlag in Höhe von 207.143 Euro inklusive USt.

Die Auslieferung des Kommunalfahrzeugs erfolgte im Dezember 2024. Die Abrechnung, Inbetriebnahme und die Aktivierung im Vermögenshaushalt erfolgten 2025.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Niederthalheim gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 14. Juli 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Niederthalheim die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Beer